

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, 21. Dezember 2001

Inhalt

Kirchensteuerordnung	374
Staatliche Anerkennung der Kirchensteuerordnung	375
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2001	375
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	375
Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	376
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2002	376
Erste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen	377
Bestätigung von Notverordnungen / Gesetzesvertretenden Verordnungen	377
Gemeinsame Vokationsordnung der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	378
Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	379
Neufassung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	381
Satzung des Kirchenkreises Unna für das Kreiskirchenamt Unna	384
Urkunde über den Anschluss der Ev. Kirchengemeinde Brügge und der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhündem an den Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg	385
Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg	386
Satzung der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund	386
Satzung für die Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid	390
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung eines Zweckvermögens „Treuhandfonds Gemeindevermögen“	393
Kirchliches Arbeitsrecht	396
I. Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung	396
II. Arbeitsrechtsregelung zur Umstellung auf Euro-Beträge	401
III. Arbeitsrechtsregelung über eine geteilte Auszahlung der Zuwendung 2001 im Bereich der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V.	401
Sachbezüge 2001	402
Bewertung der Personalunterkünfte	403
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	403
Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	404
Jubiläumszuwendung	404
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2002	404
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg	407
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn	408
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen	408
Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	408
Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rünthe	408
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop	409
Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Anholt mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werth	409
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid	409
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt	409

Persönliche und andere Nachrichten	410
Bestätigungen	410
Berufungen	410
Freistellungen	410
Ruhestände	411
Freie Pfarrstellen	412
Anstellungen	412
Ernennungen	412
Titelverleihungen	412
Bestandene Prüfung	412
Neu erschienene Bücher und Schriften	413
Handbuch zum Vereinsrecht (Stöber), 2000	413
Computer-Vertragsrecht (Koch), 2000	413
Das soziale Europa gestalten. Von der Wirtschaftsunion zur Sozialunion (Gohde/Erdmenger/Cless), 2000	414
Sammelrezension zum Thema „Koran“ (Khoury/Paret/Rückert/Hofmann/Thyen)	415

Kirchensteuerordnung

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung in der Fassung vom 14. September 2000 über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchensteuerordnung – KiStO) am 20. September 2001 erlassen.

Diese Gesetzesvertretende Verordnung ist von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 15. November 2001 bestätigt worden.

Sie gilt als Notverordnung vom 21. September 2001 im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und gilt als Gesetzesvertretende Verordnung vom 12. September 2001 im Bereich der Lippischen Landeskirche.

Die Änderung der Kirchensteuerordnung wurde wie folgt beschlossen:

**Erste Notverordnung/ Gesetzesvertretende
Verordnung zur Änderung der
Notverordnung/ Gesetzesvertretenden
Verordnung/ des Kirchengesetzes über die
Erhebung von Kirchensteuern in der Evange-
lischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und der
Lippischen Landeskirche (Kirchensteuer-
ordnung – KiStO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.
September 2000/ 14. September 2000/28.
November 2000 (KABl.R. 2000 S.
297/KABl.W. 2000 S. 281/ Ges.u.VoBl. 2000
Band 12 S. 96)
Vom 21. September 2001/20. September 2001/
12. September 2001

Aufgrund des Artikels 194 der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 Verf. LLK wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Notverordnung der Evangelischen Kirche
im Rheinland
Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen
Kirche von Westfalen
Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über
die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO)
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld nach Absatz 1 Nummer 5 ist das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten, das sich bei entsprechender Anwendung des § 51a Abs. 2 S. 1 und 2 Einkommensteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung ergibt.“
 - In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf das besondere Kirchgeld sind auch die Beiträge anzurechnen, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die keine Kirchensteuern erhebt, entrichtet hat.“
- § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die anderen Kirchensteuerarten – mit Ausnahme des besonderen Kirchgeldes – gilt Absatz 2 entsprechend.“
- § 13 Nr. 4 wird gestrichen.
- § 14 wird wie folgt ergänzt:

„4. § 6 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung“
- § 16 wird wie folgt ergänzt:

„4. Kirchensteuern können erhoben werden als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren mit ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagter Ehegatte kei-

ner steuerberechtigten Kirche angehört. Eine Kirchensteuer vom Einkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist stets auf ein besonderes Kirchgeld anzurechnen. Wird für das besondere Kirchgeld als Bemessungsgrundlage das gemeinsam zu versteuernde Einkommen bestimmt, so ist dieses in den Fällen des § 32 des Einkommensteuergesetzes um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu vermindern. § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 finden keine Anwendung.“

Artikel 2

Die Erste Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000 (Evangelische Kirche im Rheinland), 14. September 2000 (Evangelische Kirche von Westfalen) und 28. November 2000 (Lippische Landeskirche) tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, 21. September 2001

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Kock Dräger

Bielefeld, 20. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Detmold, 12. September 2001

Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.) Noltensmeier Böttcher Tübler Dr. Schilberg
Az.: B 05-11

Staatliche Anerkennung der Kirchensteuerordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 12. 2001
Az.: 36841/B5-11

Die Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), 28. November 2000, geändert durch die Erste Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 21. September, 20. September (KABl. EKvW 2001 S. 374), vom 12. September haben anerkannt:

1. Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2001 (Az.: II B6-12.0) und am 12. Dezember 2001 (Az.: II.3/12.21);
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die

im Land Niedersachsen liegen, am 31. Oktober 2001 (Az.: 205.1 – 54 063/2);

3. Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 29. März 2001 (Az.: 923 A – 54202/51) und am 31. Oktober 2001 (Az.: 15513-54 202/51).

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2001

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 12. 2001
Az.: 55470/B05-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 16. November 2000 (KABl. 2001 S. 2) haben anerkannt:

1. Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Juli 2001 (Az.: II.3-12.3/2001);
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 22. Juni 2001 (Az.: 205.1 – 54 063/2) und am 31. Oktober 2001 (Az.: 205.1 – 54 063/2);
3. Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 29. März 2001 (Az.: 923 A – 54 202/51).

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)

Vom 15. November 2001

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. R. 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. W. 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. 2000 Band 12 S. 96) in der Fassung vom 21. September 2001 (KABl. R. 2001 S. 298), 20. September 2001 (KABl. W. 2001 S. 374), 12. September 2001 (Ges.u.VoBl. Nr. 10 v. 21. Dezem-

ber. 2001), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2002 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281) in der Fassung vom 21. September 2001 (KABl. R. S. 298), 20. September 2001 (KABl. W. 2001 S. 374), 12. September 2001 (Ges.u.VoBl. Nr. 10 v. 21. Dezember 2001), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2002 das besondere Kirchengeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO):	besonderes Kirchengeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 10. Dezember 2001

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt

Bielefeld, 21. 11. 2001

Az.: 53948/B 2-03

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2002 wird gem. § 4 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Dabei wird der Grundbetrag je Pfarrstelle auf 17.500 € festgelegt und die Pfarrstellen mit Teildienstumfang werden in ihren Anteilen berücksichtigt. Somit wird die Verteilung wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für den Haushalt „EKD-Finanzausgleich“,
2. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I und Teil II“,
3. die Umlage für den „Allgemeinen Haushalt der Landeskirche“ in Höhe von 9 v. H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,
4. einen Grundbetrag von 17.500 € je Pfarrstelle unter Berücksichtigung der Pfarrstellen mit Teildienstumfang in ihren Anteilen sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 2001,
5. einen Betrag je Gemeindeglied, berechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 2000.

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2002

Landeskirchenamt

Bielefeld, 19. 11. 2001

Az.: B 1-16/2002

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 11. bis 16. November 2001 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	91.800	5.074.700
1 Besondere kirchliche Dienste	193.000	5.232.300
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.666.200

	Einnahmen €	Ausgaben €
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Welt- mission	238.200	238.200
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.643.200
5 Bildungswesen und Wissenschaft	5.100	10.162.400
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	2.909.000	16.561.800
8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens	2.787.900	882.100
9 Allgemeine Finanz- wirtschaft	37.262.700	2.026.800
Gesamtsumme	43.487.700	43.487.700

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanz- wirtschaft	16.200.000	16.200.000
	16.200.000	16.200.000

Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene und Welt- mission	0	16.987.300
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	404.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	500.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	1.287.900
9 Allgemeine Finanz- wirtschaft	30.135.100	10.955.900
	30.135.100	30.135.100

Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	7.071.300	128.859.900
9 Allgemeine Finanz- wirtschaft	124.636.300	2.847.700
	131.707.600	131.707.600

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	43.487.700
	Ausgaben	43.487.700
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt EKD-Finanz- ausgleich	Einnahmen	16.200.000
	Ausgaben	16.200.000
	Über-/Zuschuss (-)	0
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	30.135.100
	Ausgaben	30.135.100
	Über-/Zuschuss (-)	0

	Einnahmen €	Ausgaben €
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen 131.707.600	Ausgaben 131.707.600
	Über-/Zuschuss (-)	0
	Gesamt-Einnahme	221.530.400
	Gesamt-Ausgabe	221.530.400
	Über-/Zuschuss (-)	0

**Erste Änderung der
Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von
Westfalen**

Vom 16. November 2001

Die Landessynode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221) wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte ‚im Benehmen‘ werden durch die Worte ‚in engem Zusammenwirken‘ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 16. November 2001

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Sorg Winterhoff
Az.: A 03-01/05

**Bestätigung von Notverordnungen/
Gesetzesvertretenden Verordnungen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 11. 2001
Az.: 53705/01/B 09-01

Die Landessynode hat am 15. November 2001

1. die Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206),

2. die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 28. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 274),
3. die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 275),
4. die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmegesetzes vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 274), gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

**Vom 11. Mai 2001/29. März 2001/
13. Dezember 2000**

§ 1

- (1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.
- (2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen* i. V. m. Artikel 40 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.
- (2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.
- (3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.
- (4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

* Rheinland-Pfalz: Art. 34 Verf. Rheinland-Pfalz
Saarland: Art. 29 abs. 1 Verf. Saarland
Hessen: Art. 57 Abs. 1 Verf. Hessen

§ 3

(1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung voraus.

(2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

§ 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört.

§ 5 gilt entsprechend.

§ 5

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:
- a) mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i. V. m. Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz),
 - b) mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,
 - c) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.
- (2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 eintreten.

§ 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde.

§ 5 gilt entsprechend.

§ 7

Eine „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule.

§ 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

§ 9

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

§ 10

(1) Wird die „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“, die „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ oder die „Kirchliche Bevollmächtigung“ verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung im Einvernehmen mit einem von der Landessynode berufenen Ausschuss, in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19.05./02.11./04.11.1976 (KABl. R. 1976 S. 227, KABl. W. 1977 S. 25, Ges. u. VoBl. Bd. 6 S. 217) außer Kraft.

Düsseldorf, 11. Mai 2001

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kock Bewersdorff

Bielefeld, 29. März 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Detmold, 13. Dezember 2000

**Lippische Landeskirche
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) Noltensmeier Dr. Schilberg Tübler
Az.: C 9-07/2

Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Vom 22./30. November 2001

Aufgrund von § 9 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 368/KABl. W. 1999 S. 261), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. R. 2001 S. 165, 283/KABl. W. 2001 S. 206), wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die Fassung des Anhangs.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther

Düsseldorf, 30. November 2001

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schneider Dräger

Anhang		Anlage	Bei einem monatlichen		höchste Dienstwohnungs- vergütung €
Höchste Dienstwohnungsvergütung			Bruttodienstbezug von €	bis €	
I. Evangelische Kirche im Rheinland					
Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):					
Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von €		bis €	höchste Dienstwohnungs- vergütung €		
	1175,99		168		3166
1176	1227,99		176		3217
1228	1278,99		184		3268
1279	1329,99		191		3319
1330	1380,99		199		3370
1381	1431,99		207		3421
1432	1482,99		214		3472
1483	1533,99		222		3523
1534	1584,99		227		3574
1585	1635,99		232		3625
1636	1686,99		237		3676
1687	1737,99		242		3727
1738	1788,99		247		3778
1789	1839,99		252		3829
1840	1890,99		257		3880
1891	1941,99		262		3931
1942	1992,99		267		3982
1993	2043,99		272		4033
2044	2094,99		277		4084
2095	2145,99		282		4135
2146	2196,99		287		4186
2197	2247,99		292		4237
2248	2298,99		297		4288
2299	2349,99		302		je weitere 51 Euro
2350	2400,99		307		5
2401	2451,99		312		
2452	2502,99		317		
2503	2553,99		322		
2554	2604,99		327		
2605	2655,99		232		
2656	2706,99		237		
2707	2757,99		342		
2758	2808,99		347		
2809	2859,99		352		
2860	2910,99		357		
2911	2961,99		362		
2962	3012,99		367		
3013	3063,99		372		
3064	3114,99		377		
3115	3165,99		382		
II. Evangelische Kirche von Westfalen					
Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):					
Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von €		bis €	höchste Dienstwohnungs- vergütung €		
			1175,99		191
1176	1227,99				199
1228	1278,99				208
1279	1329,99				217
1330	1380,99				225
1381	1431,99				234
1432	1482,99				243
1483	1533,99				252
1534	1584,99				260
1585	1635,99				269
1636	1686,99				278
1687	1737,99				286
1738	1788,99				295
1789	1839,99				304
1840	1890,99				312
1891	1941,99				321

Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungs- vergütung
von €	bis €	
1942	1992,99	330
1993	2043,99	338
2044	2094,99	347
2095	2145,99	356
2146	2196,99	365
2197	2247,99	373
2248	2298,99	382
2299	2349,99	391
2350	2400,99	399
2401	2451,99	408
2452	2502,99	417
2503	2553,99	425
2554	2604,99	434
2605	2655,99	443
2656	2706,99	449
2707	2757,99	455
2758	2808,99	461
2809	2859,99	467
2860	2910,99	473
2911	2961,99	480
2962	3012,99	486
3013	3063,99	492
3064	3114,99	498
3115	3165,99	504
3166	3216,99	510
3217	3267,99	516
3268	3318,99	523
3319	3369,99	529
3370	3420,99	535
3421	3471,99	541
3472	3522,99	547
3523	3573,99	553
3574	3624,99	559
3625	3675,99	566
3676	3726,99	572
3727	3777,99	578
3778	3828,99	584
3829	3879,99	590
3880	3930,99	596
3931	3981,99	602
3982	4032,99	608
4033	4083,99	615
4084	4134,99	621
4135	4185,99	627
4186	4236,99	633
4237	4287,99	639
4288	4338,99	645
je weitere 51 Euro		6

Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern und sonstiger Einnahmen, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern und sonstigen Einnahmen werden im Haushalt der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises veranschlagt und nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse eine pauschalierte Zuweisung.
- (2) Die pauschalierte Zuweisung besteht aus
 1. einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied,
 2. einem Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle,
 3. einem Pauschalbetrag für jede Mitarbeitenden-Stelle nach der Ordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO),
 4. einem Pauschalbetrag für die Gebäudeunterhaltung in Höhe von 26 % der dem Kirchenkreis für die Verteilung an die Gemeinden zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel (ohne Pfarrbesoldungsanteil und ohne die Erträge aus dem Pfarrvermögen gemäß Abs. 5).
 - 4.1 Der Pauschalbetrag wird auf die einzelnen Kirchengemeinden nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssumme 1914 (sog. Gebäudefeuerkassenwert) aller verteilungsrelevanten Gebäude der Kirchengemeinden zueinander verteilt.
 - 4.2 Die Mittel sind in den Haushaltsplänen der einzelnen Kirchengemeinden separat zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel sind am Jahresende der Bauunterhaltungsrücklage der jeweiligen Kirchengemeinde zuzuführen.
 - 4.3 Vom Kreiskirchenamt wird eine Liste der verteilungsrelevanten Gebäude und ihrer Gebäudefeuerkassenwerte geführt und vom Kreissynodalvorstand durch Beschluss festgestellt.

4.4 Bauvorhaben mit einem Finanzvolumen von insgesamt mehr als 250.000 Euro werden ab ihrer Fertigstellung zeitlich gestaffelt in 10 Jahresschritten mit jeweils 10 % des zusätzlichen Gebäudefeuerkassenwertes pro Jahr in der Liste gemäß Ziffer 4.3 berücksichtigt.

4.5 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gebäudefeuerkassenwert in der Liste gemäß Ziffer 4.3 in seiner Höhe angemessen beschränkt werden.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Verteilungskriterien nach Abs. 2 ist der 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

(4) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in Absatz 2 genannten pauschalierten Zuweisungsbeträge.

(5) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

Erträge aus dem Pfarrvermögen werden zu 75 % angerechnet. Vom Anrechnungsbetrag sind die Beträge zur Werterhaltung des Kapitalvermögens des Pfarrfonds bereitzustellen. Dabei orientiert sich die Verzinsung des Kapitalvermögens des Pfarrfonds am Basiszinssatz, der von der europäischen Zentralbank zuletzt vor dem Stichtag gemäß Abs. 3 veröffentlicht worden ist.

(6) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(7) Gebäude und Eigentumswohnungen, die nicht in der Liste gemäß Abs. 2 Ziffer 4.3 erfasst sind, müssen aus den Erträgen ordnungsgemäß unterhalten werden. Mindestens 0,5 % des Tagesneubauwertes der Gebäude und Eigentumswohnungen (Gebäudeversicherungssumme 1914 – sogenannter Gebäudefeuerkassenwert – multipliziert mit dem aktuellen Gebäudeindex) sind in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden für die Gebäudeunterhaltung auszuweisen. Abs. 2 Ziffer 4.2, 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.

(8) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen sowie für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen und für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben und Einrichtungen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises und entsprechender Veranschlagung im Haushalt der Finanzausgleichskasse festgesetzt.

(2) Der Kirchenkreis und alle seine Einrichtungen sollen mindestens 0,5 % des Tagesneubauwertes ihrer Gebäude (Gebäudeversicherungssumme 1914 – sog. Gebäudefeuerkassenwert – multipliziert mit dem aktuellen Gebäudeindex) in ihren Haushaltsplänen für die Gebäudeunterhaltung ausweisen. § 2 Abs. 2 Ziff. 4.2–4.5 gelten entsprechend.

§ 4

Finanzbedarf des Kirchenkreisverbandes und der sonstigen kirchenkreisübergreifenden Dienste

Der Kirchenkreisverband und die sonstigen kirchenkreisübergreifenden Dienste erhalten eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes der Finanzausgleichskasse festgesetzt.

§ 5

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt. Die abzuführenden Beträge für die Pfarrbesoldung werden gegebenenfalls in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit allen seinen Einrichtungen veranschlagt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis mit allen seinen Einrichtungen die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

eine Betriebsmittelrücklage

eine Ausgleichsrücklage

ein Baufonds

ein Sonderfonds für Härtefälle

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Zahlungsfähigkeit der Kasse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit allen seinen Einrichtungen sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen (z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabeerhöhungen (z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen) im laufenden Haushaltsjahr in der Finanzausgleichskasse auszugleichen. Sie wird auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit allen seinen Einrichtungen bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand. Im Rahmen des Baufonds wird der finanzielle Mehraufwand für denkmal-

pflegerische Maßnahmen an den denkmalgeschützten Gebäuden der Liste gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4.3 ganz oder teilweise sichergestellt.

(5) Der Sonderfonds für Härtefälle ist insbesondere für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 7

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

1. Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und für einzelne Haushaltsansätze ein Pauschalierungssystem beschließen,
2. den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,
3. einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen.

(2) Die Aufgabe (z. B. Schließung, Nutzungsänderung) von Kirchen, Gemeindehäusern und diakonischen Einrichtungen bedarf des Einverständnisses mit dem Kreissynodalvorstand.

(3) Die verteilungsrelevanten Gebäude gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 4.3 können von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises und vom Kirchenkreis mit allen seinen Einrichtungen mietfrei genutzt werden. Am 31. Oktober 2001 bestehende Mietverhältnisse bleiben unberührt.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit allen seinen Einrichtungen wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Finanzausschusses bestimmt sich nach der Kreissatzung des Kirchenkreises. Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Der Finanzausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Finanzausschusses teilnehmen (Art. 102 Abs. 3 KO).

Die Superintendentin oder der Superintendent und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes sind zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode,

den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode sinngemäß.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, soweit dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden müssen von sie betreffenden KSV-Entscheidungen innerhalb eines Monats nach Entscheidung durch die Superintendentur in Kenntnis gesetzt werden. Sie können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Kreissynodalvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12**Genehmigung, Bekanntmachung**

Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2002, in Kraft.

Gleichzeitig treten dieser Satzung entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Lüdenscheid, 7. November 2001

**Der Kreissynodalvorstand
des Evangelischen Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg**

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichssatzung) wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 7. November 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Dezember 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 55435/Lüdenscheid-Plettenberg I

**Satzung des Kirchenkreises Unna
für das Kreiskirchenamt Unna**

vom 26. November 2001

Die Kreissynode des Kirchenkreises Unna hat aufgrund von Artikel 104 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 18 der Kreissatzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Sitz, Name, Siegel**

(1) Im Kirchenkreis Unna ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Unna errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt die Bezeichnung Kirchenkreis Unna – Kreiskirchenamt –

(3) Dem Kreiskirchenamt wird das Siegelrecht gemäß den sich aus dieser Ordnung ergebenden Zuständigkeiten übertragen; es führt das Siegel des Kirchenkreises mit Beizeichen.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises Unna und seiner Kirchengemeinden aus.

(2) Es ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden. Die kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind Grundlage und Maßstab für die Arbeit des Kreiskirchenamtes.

(3) Für die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird vom Kreissynodalvorstand eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser wird auch die Anweisungsbefugnis und die Zeichnung der Feststellungsvermerke auf Kassenanordnungen gemäß der Verwaltungsordnung für die Kassen des Kirchenkreises festgelegt.

(4) Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(5) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Gemeinde jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Kreiskirchenamt rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 3**Verwaltungsleitung**

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung als ständige Vertretung bestellt.

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.

(3) Die Verwaltungsleitung vertritt den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden in laufenden Verwaltungsgeschäften gemäß den Beschlüssen der Leitungsorgane unbeschadet der Art. 71 und 106 der Kirchenordnung.

(4) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Tagungen der Kreissynode sowie an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes (KSV) und des Finanzausschusses beratend teil.

(5) Auf Verlangen des KSV nimmt sie an Sitzungen von synodalen Ausschüssen teil.

(6) Sie nimmt auf Einladung an den Sitzungen der Presbyterien der Kirchengemeinden oder gemeindlicher Ausschüsse teil. Hierbei kann eine Vertretung durch Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes erfolgen.

(7) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder anderer Rechts-

vorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind. Das Recht des Kreissynodalvorstandes oder der Presbyterien, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 4

Personal

- (1) Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt im Rahmen des Stellenplanes.
- (2) Dem Kreiskirchenamt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst der funktionalen Dienste (außer dem Bereich der Diakonie) zugeordnet.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Anstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe Vb BAT-KF sowie über die Kündigung von Angestellten.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes und zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen innerhalb des Verwaltungsbereiches wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
 - a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - b) die Verwaltungsleitung,
 - c) die stellv. Verwaltungsleitung,
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung aller Beschlüsse, die dem Kreissynodalvorstand bzw. der Kreissynode vorbehalten sind;
 - b) Entscheidung über die Einstellung von Angestellten bis Verg. Gr. Vc BAT-KF und Auszubildenden;
 - c) Entscheidung über alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen für diesen Personenkreis mit Ausnahme der Kündigung;
 - d) Entscheidung über organisatorische Veränderungen im Verwaltungsbereich.

§ 6

Finanzierung

Das Kreiskirchenamt kann für Dienstleistungen Verwaltungskostenbeiträge erheben. Darüber hinaus erforderliche Finanzmittel werden vom Kirchenkreis im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes bereit gestellt.

§ 7

Genehmigungsvorbehalt/In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für das Kreiskirchenamt vom 12. November 1969 außer Kraft.

Unna, 26. November 2001

Kirchenkreis Unna der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Buß Goldmann

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Unna für das Kreiskirchenamt wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 26. November 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Dezember 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 55843/Unna I

Urkunde über den Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg

§ 1

Gemäß § 1 Absatz 3 der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 26. September 2000 werden nach Anhörung der Beteiligten die Evangelische Kirchengemeinde Brügge und die Evangelische Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem, beide Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, dem Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: 55366/Lüdenscheid-Plettenberg V

Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg

Aufgrund des Anschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg hat der Vorstand des Evangelischen Friedhofsverbandes in seiner Sitzung am 29. August 2001 eine Änderung der Satzung vom 26. September 2000 beschlossen.

Die Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht:

§ 1

Körperschaftsstatus, Trägerschaft

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- i) Altenhundem, Friedhof auf der Ennest
Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem
- j) Brügge, Friedhof Am Röttgen
Ev. Kirchengemeinde Brügge

§ 3

Verbandsvorstand

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorstand besteht aus 14 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 6 (2) aus den Beiräten in den Vorstand:

- i) Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem 1 Vertreterin oder Vertreter
- j) Ev. Kirchengemeinde Brügge 1 Vertreterin oder Vertreter“

§ 6

Bildung von Beiräten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Regionale Beiräte werden wie folgt gebildet:

- a) für Lüdenscheid, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid und der Ev. Kirchengemeinde Brügge
- c) für die Diaspora, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinden Attendorn, Finnentrop und Lennestadt-Kirchhundem.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsmitglieder entsenden in die regionalen Beiräte

- a) für Lüdenscheid
Ev. Kirchengemeinde 3 Vertreterinnen oder Vertreter
- Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid 6 Vertreterinnen oder Vertreter
- Ev. Kirchengemeinde Brügge 3 Vertreterinnen oder Vertreter

- c) für die Diaspora

Ev. Kirchengemeinde Attendorn	3 Vertreterinnen oder Vertreter
Ev. Kirchengemeinde Finnentrop	3 Vertreterinnen oder Vertreter
Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem	3 Vertreterinnen oder Vertreter.“

§ 17

In-Kraft-Treten

Die neue Verbandssatzung mit ihren Änderungen tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Alle weiteren Bestimmungen bleiben bestehen.

Lüdenscheid, 29. August 2001

(L. S.)	Hellwig	Dr. Stutz	Schmale
	Vors. des Vorstandes	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied

Genehmigung

Die durch den Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg erfolgte Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 29. August 2001, den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge vom 28. August und 11. September 2001, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem vom 23. Januar 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 4. Dezember 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Dezember 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)	In Vertretung Deutsch
---------	--------------------------

Az.: 55366/Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg 5

Satzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund

Die Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß den Artikeln 74 und 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Satzung:

§ 1**Presbyterium**

Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 2**Fachausschüsse des Presbyteriums**

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen bildet das Presbyterium folgende Fachausschüsse:

- a) Geschäftsführender Ausschuss (§ 3);
- b) Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten (§ 4);
- c) Fachausschuss für Finanzen (§ 5);
- d) Fachausschuss für Personalangelegenheiten (§ 6);
- e) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 7);
- f) Fachausschuss für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen (§ 8);

(2) Das Presbyterium kann bei Bedarf weitere Fachausschüsse einrichten.

(3) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit im Rahmen von Beschlüssen des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahr.

(4) Die Fachausschüsse werden aus den Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder berufen, dabei sind sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, besonders zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der berufenen Mitglieder.

(5) Die Fachausschüsse, ausgenommen der geschäftsführende Ausschuss, wählen aus der Mitte der ihnen angehörenden Presbyteriumsmitglieder die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Presbyteriums sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen. Die Fachausschüsse können im Einzelfall weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. Eine Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(7) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom jeweiligen Fachausschuss zu genehmigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium werden die Erfahrungen über die Arbeit in den Fachausschüssen regelmäßig ausgetauscht.

(8) Zur Unterstützung seiner Arbeit überträgt das Presbyterium einzelnen oder mehreren Mitgliedern besondere Dienste und beauftragt sie mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben.

Die Übertragung der besonderen Dienste erfolgt für die Dauer von vier Jahren bis zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium.

Eine erneute Übertragung ist zulässig.

§ 3**Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses,
- den weiteren Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern der Gemeinde,
- zwei Presbyterinnen oder Presbytern.

Im Bedarfsfall können die Vorsitzenden der Fachausschüsse hinzugezogen werden.

(2) Die Ziele des geschäftsführenden Ausschusses bestehen darin

- a) die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums zu entlasten,
- b) den Sitzungsverlauf des Presbyteriums zu straffen,
- c) die Sitzungsdauer des Presbyteriums zu verkürzen,
- d) die Effizienz der Presbyteriumsarbeit durch eine zeitnahe Umsetzung von Beschlüssen zu steigern.

(3) Dem geschäftsführenden Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Presbyteriumssitzungen vorzubereiten,
- b) die Beschlüsse des Presbyteriums auszuführen,
- c) die Fachausschüsse zu koordinieren,
- d) als Anlaufstelle für Gemeindeglieder zu dienen,
- e) mit der kirchlichen Verwaltung zusammenzuarbeiten.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt

- a) im Auftrag des Presbyteriums die laufenden Geschäfte zu führen,
- b) Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe zu vergeben.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel wöchentlich.

§ 4**Fachausschuss****für Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

(1) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten besteht aus

- der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister,
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- einer Presbyterin oder einem Presbyter,
- möglichst zwei sachkundigen Personen, die zum Presbyteramt befähigt sind.

(2) Das Ziel des Ausschusses besteht darin, eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Gebäude und Räume anzustreben. Dabei sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- a) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit,
- b) die Bedürfnisse der Menschen in der Gemeinde und im Stadtteil,
- c) die Gemeindekonzeption,
- d) die positive Außenwirkung von optimal ausgestatteten Gebäuden,
- e) die Erschließung neuer Finanzquellen durch die Vermietung von Räumen und die Vermarktung von Werbeflächen.

(3) Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Verantwortung für Instandhaltung und Reparatur der Gebäude,
- b) die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Werkzeugen,
- c) die Anregung von baulichen Veränderungen oder Neu- und Umbauten,
- d) die jährliche Besichtigung der Gebäude und Grundstücke,
- e) die Zusammenarbeit mit der kirchlichen Verwaltung,
- f) die Vorberatung von Fragen des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken zur Beschlussfassung durch das Presbyterium.

(4) Der Ausschuss ist berechtigt, Aufträge innerhalb des Fachbereiches im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe zu vergeben.

Er ist nicht berechtigt, Gebäude zu veräußern und strukturverändernde Maßnahmen durchzuführen.

(5) Der Ausschuss tagt mindestens sechs mal pro Jahr.

§ 5**Fachausschuss für Finanzen**

(1) Der Fachausschuss für Finanzen besteht aus

- der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,

- der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- möglichst zwei sachkundigen Personen, die zum Presbyteramt befähigt sind.

(2) Die Ziele des Ausschusses bestehen darin

- a) die Finanzen der Gemeinde zu konsolidieren,
- b) neue Finanzquellen zu erschließen.

(3) Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) den Haushaltsplan unter Berücksichtigung der Bedarfsanmeldungen der Fachbereiche vorzubereiten und aufzustellen,
- b) den Haushaltsplan dem Presbyterium in einer Sondersitzung zur Beschlussfassung vorzustellen,
- c) die Fachbereiche in ihrer Ausgabenpolitik zu beraten und zu kontrollieren,
- d) mittel- oder langfristig Prognosen der gemeindlichen Finanzentwicklung zu erstellen,
- e) Vorschläge für Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanzen zu erarbeiten.

(4) Der Ausschuss ist berechtigt Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe zu vergeben, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

(5) Der Ausschuss tagt mindestens sechs mal pro Jahr.

§ 6**Fachausschuss für Personalangelegenheiten**

(1) Der Fachausschuss für Personalangelegenheiten besteht aus gemäß § 2 Abs. 8 beauftragten Mitgliedern des Presbyteriums.

(2) Die Ziele des Ausschusses bestehen darin

- a) qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu suchen, die die Friedensgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt,
- b) für die ständige Fortbildung der Mitarbeitenden Sorge zu tragen,
- c) Anregungen und Vorschläge der Mitarbeitenden zu prüfen.

(3) Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Personalplanung durchzuführen. Der Ausschuss berät und stellt Vorüberlegungen zu der Frage an, welches Personal mit welcher Qualifikation die Gemeinde mittel- und langfristig benötigt. Das Presbyterium entscheidet.
- b) Personalentwicklung zu betreiben. Der Ausschuss berät und stellt Vorüberlegungen zu der Frage an, welche berufliche Zukunft die Mitarbeitenden in der Gemeinde haben; dabei geht es um Arbeitsplatzsicherung, Weiterqualifizierung und Förderung.

- c) bei Freiwerden einer Stelle zu überlegen, ob und wie die Stelle neu- bzw. wiederbesetzt wird. Für die einzelnen Bereiche setzt er Unterausschüsse ein. Das Presbyterium entscheidet.
- d) Einstellungsverfahren im Rahmen des genehmigten Stellenplanes durchzuführen. Über die Einstellung der Leiterinnen und/oder Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder und der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen entscheidet das Presbyterium nach Anhörung des Ausschusses.
- e) Der Ausschuss tagt mindestens sechs mal pro Jahr.

§ 7

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder besteht aus
- zwei gemäß § 2 Abs. 8 beauftragten Mitgliedern des Presbyteriums,
 - den für Kindergartenarbeit zuständigen Presbyterinnen oder Presbytern,
 - einer Leiterin oder einem Leiter pro Einrichtung (auch bei geteilter Leitung),
 - im Bedarfsfall sachkundigen Personen, auch Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltung, Diakonischem Werk etc. . . .
- (2) Die Ziele des Ausschusses bestehen darin
- a) eine enge Verknüpfung der drei Gemeindegärten zu gewährleisten,
 - b) an den einzelnen Standorten das Profil zu schärfen und dabei möglicherweise zu Schwerpunktbildungen kommen.
- (3) Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Mitarbeitenden zu unterstützen,
 - b) Projekte zu planen,
 - c) Gemeindeaufbau und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - d) Zielgruppen im Sinne der Kundenorientierung zu betreuen,
 - e) für intensive Vernetzung mit der allgemeinen Gemeindegemeinschaft und dem Presbyterium zu sorgen,
 - f) neue und zusätzliche Finanzquellen zu erschließen,
 - g) die Arbeit in den drei Tageseinrichtungen zu koordinieren,
 - h) die Konzeptionen der Einrichtungen zu reflektieren.
- (4) Der Ausschuss ist berechtigt
- a) die Arbeitsfelder für die Mitarbeitenden im Bereich der Tagesstätten für Kinder festzulegen,
 - b) über die Vergabe von Haushaltsmitteln im Bereich der Tagesstätten für Kinder zu entscheiden.
- (5) Der Ausschuss tagt mindestens sechs mal pro Jahr.

§ 8

Fachausschuss für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Fachausschuss für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen besteht aus
- einem gemäß § 2 Abs. 8 beauftragten Mitglied des Presbyteriums,
 - zwei vom Presbyterium gewählten Jugendpresbyterinnen oder Jugendpresbytern,
 - den in der Gemeinde tätigen Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten,
 - ehrenamtlichen Jugendmitarbeiterinnen oder Jugendmitarbeitern, die vom Presbyterium auf Vorschlag der haupt- und ehrenamtlichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter berufen werden.
- a) (2) Das Ziel des Ausschusses besteht darin verbindliche Absprachen über Maßnahmen, Veranstaltungen und Gruppen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde sowie über den Einsatz der Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten zu treffen. Die die Jugendarbeit betreffenden Vorlagen zu beraten, die zur Behandlung im Presbyterium anstehen,
- b) die für das jeweils folgende Haushaltsjahr in der Jugendarbeit anzusetzenden Finanzmittel zu beraten und sie dem Presbyterium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen,
- c) aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter für die die Jugendarbeit betreffenden Ausschüsse und Arbeitskreise zu wählen,
- d) die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten fachlich zu begleiten. Die Dienstaufsicht obliegt den gemäß § 2 Abs. 8 beauftragten Mitgliedern des Presbyteriums.
- (3) Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
- (4) Der Jugendausschuss ist berechtigt
- a) über die Verwendung der für Jugendarbeit vorgesehenen Haushaltsgelder zu beraten und zu entscheiden,
 - b) seine Arbeit innerhalb der vom Presbyterium genehmigten Konzeption für Kinder- und Jugendarbeit zu tun.
- (5) Der Ausschuss tagt mindestens sechs mal pro Jahr.

§ 9

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 10**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Die Satzung tritt nach der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (3) Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

Dortmund, 27. September 2001

**Das Presbyterium der
Evangelischen Friedenskirchengemeinde
Dortmund**

(L. S.) Germer Mau Sommer

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund vom 27. September 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 8. November 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Dezember 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 55615/Dortmund-Friedens 9

**Satzung für die Evangelische
Christus-Kirchengemeinde
Lüdenscheid**

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 73, 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1**Presbyterium**

Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus. Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

§ 2**Beratende Ausschüsse****(Ausschüsse für besondere Aufgaben)**

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben wie z. B. Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik, Gemeindeaufbau/Ökumene Gemeindegatzüsse mit beratender Funktion berufen. Diese Ausschüsse stehen dem Presbyterium bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben beratend zur Seite. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegatziedern. Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder und beruft in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sachkundigen Gemeindegatziedler darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in dem jeweiligen Ausschuss nicht erreichen.

§ 3**Fachauschüsse**

Das Presbyterium gliedert seine Arbeit nach Fachbereichen und bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben folgende Fachauschüsse:

- a) Geschäftsführender Ausschuss (zugleich Fachauschuss für Finanzen, Perspektiven und Struktur),
- b) Fachauschuss für Bauangelegenheiten und Liegenschaften,
- c) Fachauschuss für Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 4**Mitglieder der Fachauschüsse**

(1) Die Mitglieder der Fachauschüsse werden in der jeweils ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vom Presbyterium gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, findet eine Nachberufung durch das Presbyterium für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.

(2) Die Fachauschüsse haben bis zu sieben Mitglieder. In die Fachauschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindegatziedler, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Zahl der sachkundigen Gemeindegatziedler darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachauschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Presbyterium gewählt. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachauschüsse sind – an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 5**Aufgaben der Fachausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig. Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen oder einen Beschluss eines Fachausschusses aufheben oder ändern.

(2) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls für die Ausführung der Arbeiten zu sorgen;
- b) Sachausgaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu beschließen. In eigener Zuständigkeit dürfen im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben bis zu 10.000 DM/5.000,- Euro getätigt werden. Für den Bauausschuss erhöht sich diese Ermächtigung bis 30.000 DM/15.000,- Euro, jedoch nur nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters in jedem Einzelfall;
- c) Personaleinstellungen vorzuschlagen und Vorschläge für die entsprechenden Dienstanweisungen vorzubereiten;
- d) Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen.

(3) Weitere Aufgaben können vom Presbyterium an die Fachausschüsse übertragen werden.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die fortlaufend zu nummerieren sind. Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums zuzuleiten.

§ 6**Grundsatz der Zusammenarbeit**

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu werden alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen oder in gemeinsamer Sitzung entschieden. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7**Geschäftsführender Ausschuss**

Aufgrund der Größe der Christus-Kirchengemeinde wird zur Wahrnehmung der in § 8 der Satzung festgelegten Aufgaben ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. Hierdurch wird das Presbyterium in erheblichem Umfang entlastet. Es ist damit in der Lage, seine geistliche Leitungsfunktion für die Gemeinde und die geistliche Zurüstung seiner Mitglieder intensiver wahrzunehmen.

Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind:

- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- eine vom Presbyterium benannte Pfarrerin oder ein vom Presbyterium benannter Pfarrer, falls die oder der Vorsitzende des Presbyteriums nicht Pfarrerin oder Pfarrer ist,
- die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
- die Vertreterin oder der Vertreter der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters,
- die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten und Liegenschaften,
- die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Tageseinrichtungen für Kinder,
- ein weiteres Mitglied des Presbyteriums.

Die Vertreterin oder der Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Presbyteriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 8**Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses**

(1) Der geschäftsführende Ausschuss ist zugleich auch Fachausschuss für Finanzen, Perspektiven und Struktur.

(2) Dem geschäftsführenden Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Planung und Koordination der kirchlichen Arbeit im Bereich der Gemeinde;
- b) Erarbeitung zukunftsorientierter Entwicklungskonzepte für die kirchengemeindliche Struktur;
- c) Erarbeitung von Konzepten der kirchengemeindlichen Einbindung in die Gestaltungsräume des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg;
- d) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Höhergruppierungen im Rahmen des geltenden Stellenplanes, Erlass von Dienstanweisungen, Abmahnungen und andere Entscheidungen in Personalangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt und nach Beteiligung der Mitarbeitervertretung;
- e) Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Auflösungsverträge etc. in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt.

(3) Die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. Leiterinnen oder Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder) im Rahmen des geltenden Stellenplanes ist unter Beachtung von § 10 Abs. 1 Buchst. a) ausschließlich dem Presbyterium vorbehalten.

(4) Weitere Aufgaben können vom Presbyterium an den geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.

(5) Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses als Fachausschuss für Finanzen, Perspektiven und Struktur:

- a) Beratung des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt;
- b) Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 DM/25.000 Euro nicht überschreitet in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß § 9 Buchst. f);
- c) Beratung von Rechnungsprüfungsberichten in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt.

§ 9

Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Liegenschaften

Der Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen,
- b) Überwachung von Baumaßnahmen und Bauanierung,
- c) Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude,
- d) Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 10.000,- DM/5.000,- Euro. Darüber hinaus bis zu 30.000,- DM/15.000,- Euro nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters in jedem Einzelfall,
- e) Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen,
- f) Vorbereitungen der Entscheidungen des Presbyteriums bei Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten.

§ 10

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder für die Kirchengemeinde ergeben. Namentlich unterstützt und begleitet er die theologische und praktische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde.

(1) Er hat folgende Aufgaben:

- a) Anregung und Vorbereitung von Personaleinstellungen und -entlassungen im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt und der Mitarbeitervertretung;

b) Anregung von Bau-, Instandhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen für Tageseinrichtungen;

c) Erstellung und Überwachung der Aufnahmekriterien;

d) Erarbeitung von Vorschlägen für Öffnungs- und Schließungszeiten.

(2) In Zweifelsfragen ist der geschäftsführende Ausschuss zu beteiligen;

(3) Weitere Aufgaben können vom Presbyterium an den Fachausschuss übertragen werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Berechtigungen, die nach dieser Satzung der oder dem Vorsitzenden eines Fachausschusses eingeräumt sind, gelten im Vertretungsfall automatisch für die jeweilige Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Sind mehrere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister bestellt, so gelten die Berechtigungen nach dieser Satzung für jede Kirchmeisterin oder jeden Kirchmeister.

(3) Entstehen Zweifel über Regelungen dieser Satzung, so entscheidet das Presbyterium.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lüdenscheid, 4. September 2001

Das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid

(L. S.) Janz Stremme Thomas

Genehmigung

Die Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 4. September 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid vom 4. Dezember 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Dezember 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 53459/Lüdenscheid-Christus 9

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung eines Zweckvermögens „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“

Die Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost der Evangelischen Kirchen von Westfalen und die

Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund,
Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund,

die alle dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte angehören, sowie die

Ev. Kirchengemeinde Brackel,
Ev. Kirchengemeinde Derne,
Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl,
Ev. Kirchengemeinde Lanstrop,
Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst,
Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst,
Ev. Segensgemeinde Dortmund-Eving,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln,

die alle dem Kirchenkreis Dortmund-Nordost angehören,

schließen entsprechend des Beschlusses der gemeinsamen Tagung der Kreissynoden der Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost vom 19. November 2001 in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 2001 und den Beschlüssen des Presbyterien der

Ev. Apostel-Kirchengemeinde vom 11. Januar 2001,
Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund vom 23. November 2000,
Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund vom 9. Januar 2001,
Ev. Kirchengemeinde Brackel vom 6. Februar 2001,
Ev. Kirchengemeinde Derne vom 18. Januar 2001,
Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl vom 18. Januar 2001,
Ev. Kirchengemeinde Lanstrop vom 10. Januar 2001,
Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst vom 15. Januar 2001,
Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund vom 18. Dezember 2000,
Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund vom 19. Februar 2001,
Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund vom 20. November 2000,
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund vom 14. November 2000,

Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund vom 11. Januar 2001,
Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst vom 26. März 2001,
Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund vom 27. Februar 2001,
Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund vom 23. Oktober 2000,
Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund vom 19. Februar 2001,
Ev. Segensgemeinde Dortmund-Eving vom 18. Januar 2001,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln vom 11. Januar 2001,
die dem zukünftigen Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost der Evangelischen Kirche von Westfalen angehören werden, gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende

Kirchenrechtliche Vereinbarung

§ 1

Bildung des Treuhandsfonds Gemeindevermögen

Der Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und die Kirchengemeinden bilden beim Kirchenkreis den „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ als Zweckvermögen des Kirchenkreises. Die Verwaltung dieses Zweckvermögens wird gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost von dem Kirchenkreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2

Zweckbindung

Der Treuhandsfonds Gemeindevermögen dient ausschließlich den Zwecken der an ihm beteiligten Kirchengemeinden.

§ 3

Zusammensetzung des Zweckvermögens

(1) Zum Zweckvermögen „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ gehört der nicht unmittelbar zur Durchführung der Aufgaben der Kirchengemeinden erforderliche Grundbesitz

- der durch Urkunden vom 8. März 1948 aufgelösten Großgemeinden St. Reinoldi und St. Petri-Nicolai und deren Nachfolgegemeinden der durch Urkunden vom 14. Oktober 1981 aufgelösten Gemeindeverbände St. Reinoldi und St. Petri-Nicolai,
- der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die zum 1. Januar 2002 oder später dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung und damit dem Zweckvermögen „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ beitreten.

(2) Zum Zweckvermögen gehören ferner die mit dem in Abs. 1 bezeichneten Grundbesitz in Zusammenhang stehenden sonstigen Vermögenswerte, Ansprüche und Verbindlichkeiten.

(3) Friedhöfe und Grundstücke, die von Friedhöfen genutzt werden, gehören nicht zum Zweckvermögen.

(4) Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die bis zum Verkauf im Eigentum von am „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ beteiligten Kirchengemeinden gestanden haben, werden – soweit sie nicht zur Beschaffung von Ersatzgrundstücken dienen, die zur unmittelbaren Durchführung von Aufgaben der betreffenden Kirchengemeinde erforderlich sind – dem „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ zugeführt.

§ 4

Beteiligung/Beitritt

(1) Jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises kann durch Beschluss ihres Presbyteriums dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beitreten und sich am „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ beteiligen.

(2) Im Beschluss benennt die Kirchengemeinde die nicht unmittelbar zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, die dem Kirchenkreis zum Zwecke der Beteiligung am „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ als Eigentum übertragen werden.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die aus der unmittelbaren Nutzung für Aufgaben der am „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ beteiligten Kirchengemeinde ausscheiden, werden ebenfalls gemäß Abs. 2 dem „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ zugeführt.

(4) Werden dem „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ übertragene Grundstücke wieder unmittelbar zur Durchführung von Aufgaben einer Kirchengemeinde benötigt, werden diese der betreffenden Kirchengemeinde vom „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ rückübertragen.

§ 5

Verwaltung des Zweckvermögens

(1) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Verfügungen für oder über das Zweckvermögen obliegen dem Kreissynodalvorstand nach Beratung im Finanzausschuss; im Übrigen erfolgt die Verwaltung nach den Vorschriften der Satzung des Kirchenkreises für die Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse. Beschlussfassungen des Kreissynodalvorstandes über die Veräußerung, die Belastung oder die Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die nach dem 31. Dezember 2001 dem Zweckvermögen zugeführt werden, müssen im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde getroffen werden, die zuvor Eigentümerin war. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Kreissynode mit einfacher Mehrheit.

(2) Dem Zweckvermögen steht die wirtschaftliche Nutzung der dazu geeigneten Teile der im Eigentum der am Zweckvermögen beteiligten Kirchengemeinden stehenden bebauten oder unbebauten Grundstücke zu, die nicht oder nicht ausschließlich unmittelbar für Zwecke der Kirchengemeinden erforderlich

sind. Das Zweckvermögen trägt die für das genutzte Objekt betreffenden Kosten voll und beteiligt sich anteilig an den Gemeinkosten. Dies gilt nicht für Werkmietwohnungen.

(3) Den Haushalt des Zweckvermögens setzt die Kreissynode fest. Im Rahmen des Haushaltsplanes können den an ihm beteiligten Kirchengemeinden aus dem Zweckvermögen in besonderen Fällen Bedarfszuweisungen gezahlt werden. Die Höhe der Bedarfszuweisungen setzt der Kreissynodalvorstand fest.

(4) Erträge, die nach Deckung des sich aus den Vorschriften der §§ 15 Abs. 2 und 17 Abs. 4 der Satzung des Kirchenkreises ergebenden Finanzbedarfs und nach Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen für Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 zur Verfügung stehen, können an die beteiligten Kirchengemeinden ausgeschüttet werden. Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Kreissynode festgesetzt.

(5) Aus dem Zweckvermögen sind die Abgaben an die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund nach der jeweils geltenden Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund abzuführen; ferner sind hieraus die Eigenmittel für Baumaßnahmen nach der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund aufzubringen, soweit die beteiligten Kirchengemeinden dazu aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sind.

§ 6

Aufhebung der Vereinbarung und Aufteilung des Zweckvermögens

(1) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung und damit die Auflösung des Zweckvermögens „Treuhandsfonds Gemeindevermögen“ kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen.

(2) Diese Vereinbarung ist aufzuheben und das Zweckvermögen durch Beschluss der Kreissynode aufzulösen, wenn mindestens zwei Drittel der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden dies beschließen.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung und die Auflösung des Zweckvermögens hat auch zu erfolgen, wenn die Kreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dies beschließt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, hat die Kreissynode jedoch mit mindestens einfacher Mehrheit für die Auflösung gestimmt, wird über den Antrag auf der folgenden Kreissynode erneut beraten und abgestimmt. Bei dieser Abstimmung genügt dann eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.

(4) Der Kreissynodalvorstand unterbreitet den beteiligten Kirchengemeinden dazu einen Verteilungsvorschlag, der den Umfang des jeweils von den Kirchengemeinden in das Zweckvermögen eingebrachten Vermögens angemessen berücksichtigen soll. Die Aufteilung des Zweckvermögens erfolgt nach diesem Vorschlag, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Kirchengemeinden zustimmen.

Ist dies nicht der Fall, erarbeitet der Kreissynodalvorstand einen zweiten Verteilungsvorschlag. Findet auch dieser nicht die erforderliche Zustimmung, findet Art. 6 Abs. 3 der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

§ 7

**Änderung der Vereinbarung/
Genehmigungspflicht**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden.

Dortmund, 19. November 2001
(L. S.)

(2) Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2002 in Kraft.

	Kirchenkreis Dortmund-Mitte		
	Worms-Nigmann		Kröger
	Kirchenkreis Dortmund-Nordost		
	Stamm		Wedegärtner
	Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund		
	Zumholte	Schnitzlein	Hanswillemenke
	Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund		
	Germer	Nickel	Schumacher
	Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund		
	Pfuhl	Otto	Schmitt
	Ev. Kirchengemeinde Brackel		
	Hölscher	Wegmann	Grimm
	Ev. Kirchengemeinde Derne		
	Strube	Schiefelbusch	Goldberg
	Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl		
	Grünke	Köster	Hasenclever
	Ev. Kirchengemeinde Lanstrop		
	Hadler	Sackel	Schulz
	Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst		
	Gröning-Niehaus	Braunstein	Kindel
	Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund		
	Koehn	Kleinschmidt	Rabe
	Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund		
	Kausträter	Arpke	Hanno
	Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund		
	Dröge	Fischer	Reuter
	Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund		
	Koch	Kobsa-Liebegut	Dr. Thieme
	Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund		
	Brach	Tischer	Poschmann
	Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst		
	Feiler-Rosiepen	Reiner	Reymann
	Ev. St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund		
	Schaaf	Dürger	Hufnagel-Riedel
	Ev. St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund		
	Uffenkamp-Riepe	Dorhmann	Schomberg
	Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund		
	Degenhardt	Frotscher	Bracht
	Ev. Segensgemeinde Dortmund-Eving		
	Schade-Homann	Knest	Erben
	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln		
	Schlüter	Rieke	Theilke

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung eines Zweckvermögens „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ wird in Verbindung mit den in der Vereinbarung aufgeführten Zustimmungsbeschlüssen der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, dem Beschluss der gemeinsamen Tagung der Kreissynoden der Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost vom 19. November 2001 und dem Beschluss der Kirchenleitung vom 25. Oktober 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Dezember 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 55990/Dortmund-Mitte-Nordost I

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 12. 2001
Az.: 54899/01/A 07-02

Kirchliches Arbeitsrecht

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung

Vom 5. Oktober 2001

A b s c h n i t t 1

Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 (Zu § 1) werden in § 1 Abs. 2 BAT-KF die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ durch die

Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan, im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan oder im BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ ersetzt.

2. In § 2 wird die bisherige Nr. 8a (zu § 12) die Nr. 8b, und es wird folgende neue Nr. 8a eingefügt:

„8a. Zu § 11

§ 11 findet ferner mit der Maßgabe Anwendung, dass Satz 2 gestrichen wird.“

3. § 2 Nr. 13 (zu § 22) erhält folgende Fassung:

„13. Zu § 22

Absatz 1 Satz 1 findet in folgender Fassung Anwendung:

„Die Eingruppierung des Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF, des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF oder des Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlagen 1a, 1b und 1c).“

4. § 2 Nr. 16 (zu § 26) erhält folgende Fassung:

„16. Zu § 26

§ 26 findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 26

Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung für die unter die Anlagen 1a und 1b fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag. Die Vergütung der unter die Anlage 1c fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Sozialzuschlag.

(2) Unter die Anlagen 1a und 1b fallende Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlags eine Gesamtvergütung.

(3) Die Beträge der Grundvergütung, des Ortszuschlags und des Sozialzuschlags werden in der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten festgelegt.“

5. In § 2 Nr. 16a (zu § 26a) werden in der Überschrift und im Wortlaut des § 26a BAT-KF jeweils die Worte „Anlage 1a“ durch die Worte „Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.

6. In § 2 (zu § 27) wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Folgender Abschnitt D wird angefügt:

„D. Angestellte, die unter die Anlage 1c fallen

Der unter die Anlage 1c fallende Angestellte erhält die Grundvergütung seiner Vergütungsgruppe unabhängig von seinem Alter.“

7. § 2 Nr. 17a (zu § 28) erhält folgende Fassung:

„17a. Zu § 28

§ 28 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in der Überschrift nach dem Wort ‚der‘ die Worte ‚unter die Anlagen 1a und 1b fallenden‘ eingefügt werden.“

8. § 2 Nr. 18 (zu § 29) wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz wird die Angabe „Abschnitt B“ gestrichen.

- b) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

‚Ortszuschlag der unter die Anlagen 1a und 1b fallenden Angestellten‘“

- c) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c mit der Maßgabe, dass jeweils nach dem Wort „In“ die Angabe „Abschnitt B“ eingefügt wird.

- d) Der bisherige Buchstabe c wird der Buchstabe d mit der Maßgabe, dass der Eingangssatz folgende Fassung erhält:

„In Abschnitt B wird folgender Absatz 9 angefügt:“

9. In § 2 werden nach Nr. 18 (zu § 29) folgende Nr. 18a und 18b eingefügt:

„18a. Zu § 29a

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Sozialzuschlag

Angestellte, die unter die Anlage 1c fallen, erhalten als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse nach § 29 als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würden; dabei werden die Vergütungsgruppen BA 1 und BA 2 der Vergütungsgruppe X gleichgestellt. Der Sozialzuschlag erhöht sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen um den Ehegattenanteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II. Die Konkurrenzbestimmungen des § 29 Abs. 5, 6 und 9 finden entsprechend Anwendung.“

18b. Zu § 30

§ 30 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wort ‚Angestellte‘ durch die Worte ‚Unter die Anlagen 1a und 1b fallende Angestellte‘ ersetzt wird.“

10. § 2 Nr. 20 (zu § 35) wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird nach der Vergütungsgruppen-Angabe „Kr. VI“ die Vergütungsgruppen-Angabe „BA 1 und BA 2“ eingefügt.

- b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

11. § 2 Nr. 23b (zu § 48) wird wie folgt geändert:

- a) Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„§ 48 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:“

- b) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

„a) In Absatz 1 wird nach der Vergütungsgruppen-Angabe ‚Kr. I‘ die Vergütungsgruppen-Angabe ‚BA 1 und BA 2‘ eingefügt.“

- c) Mit dem bisherigen Text des § 48 Abs. 2 BAT-KF wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:“

12. In § 2 wird nach Nr. 37 (zu den SR 2y) wird folgende Nr. 37a eingefügt:

„37a. Zu den Anlagen 1a, 1b und 1c

Anlage 1a ist der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF). Anlage 1b ist der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (PVGP.BAT-KF). Anlage 1c ist der Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (BAVGP.BAT-KF).“

- (2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 1 Abs. 2 BAT-KF werden die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ durch die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan, im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan oder im BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ ersetzt.

2. § 11 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung des Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF, des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF oder des Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlagen 1a, 1b und 1c).“

4. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung für die unter die Anlagen 1a und 1b fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag. Die Vergütung der unter die Anlage 1c fallenden Ange-

stellen besteht aus der Grundvergütung und dem Sozialzuschlag.

(2) Unter die Anlagen 1a und 1b fallende Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlags eine Gesamtvergütung.

(3) Die Beträge der Grundvergütung, des Ortszuschlags und des Sozialzuschlags werden in der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten festgelegt.“

5. In der Überschrift und im Wortlaut des § 26a werden jeweils die Worte „Anlage 1a“ durch die Worte „Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.
6. In § 27 wird folgender Abschnitt D angefügt:
„D. Angestellte, die unter die Anlage 1c fallen
 Der unter die Anlage 1c fallende Angestellte erhält die Grundvergütung seiner Vergütungsgruppe unabhängig von seinem Alter.“
7. In der Überschrift des § 28 werden nach dem Wort „der“ die Worte „unter die Anlagen 1a und 1b fallenden“ eingefügt.“
8. Die Überschrift des § 29 erhält folgende Fassung:
 „Ortszuschlag der unter die Anlagen 1a und 1b fallenden Angestellten.“
9. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Sozialzuschlag

Angestellte, die unter die Anlage 1c fallen, erhalten als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse nach § 29 als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würden: dabei werden die Vergütungsgruppen BA 1 und BA 2 der Vergütungsgruppe X gleichgestellt. Der Sozialzuschlag erhöht sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen um den Ehegattenanteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II. Die Konkurrenzbestimmungen des § 29 Abs. 5, 6 und 9 finden entsprechend Anwendung.“

10. In § 30 wird das Wort „Angestellte“ durch die Worte „Unter die Anlagen 1a und 1b fallende Angestellte“ ersetzt.
11. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a wird nach der Vergütungsgruppen-Angabe „Kr. VI“ die Vergütungsgruppen-Angabe „BA 1 und BA 2“ eingefügt.
12. In § 48 Abs. 1 wird nach der Vergütungsgruppen-Angabe „Kr. I“ die Vergütungsgruppen-Angabe „BA 1 und BA 2“ eingefügt“.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AGVP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen

Vorbemerkung 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Vergütungsgruppen dieses Vergütungsgruppenplans entsprechen den Vergütungsgrup-

pen des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF und des Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen sowie den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt:

AVGP	PVGP	BAVGP	BBO
X		BA 1, BA 2	A 1
IX	Kr. I		A 2
IX a	Kr. II		A 3, A 4
VIII			A 5
VII	Kr. III		A 6
VI b	Kr. IV, Kr. V, Kr. V a		A 7
V c	Kr. VI		A 8
V b	Kr. VII, Kr. VIII		A 9
IV b	Kr. IX		A 10
IV a	Kr. X, Kr. XI		A 11
III	Kr. XII		A 12
II	Kr. XIII		A 13
I b			A 14
I a			A 15
I			A 16

2. Berufsgruppe 4.1

- a) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 6 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Fallgruppen 7 bis 23 werden die Fallgruppen 1 bis 17 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenangaben in den bisherigen Fallgruppen 8, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22 und 23 entsprechend unnummeriert werden.

3. Berufsgruppe 4.2

- a) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Fallgruppen 4 bis 8 werden die Fallgruppen 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenangaben in den bisherigen Fallgruppen 6 und 8 entsprechend unnummeriert werden.

4. Berufsgruppe 4.4

- a) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 6 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Fallgruppen 7 bis 24 werden die Fallgruppen 1 bis 18 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenangaben in den bisherigen Fallgruppen 8, 12, 13, 15 bis 18 und 21 bis 23 entsprechend unnummeriert werden.

5. Berufsgruppe 4.5

- a) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 4 und 6 werden gestrichen.

- b) Die bisherige Fallgruppe 5 wird die Fallgruppe 1 mit der Maßgabe, dass die Vergütungsgruppe IX a durch die Vergütungsgruppe VIII ersetzt wird.
- c) Die bisherige Fallgruppe 7 wird die Fallgruppe 2.
- d) Folgende neue Fallgruppe 3 wird eingefügt:
 „3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach
 fünfjähriger Bewährung
 in der Verg.Gr. VIII VII“
- e) Die bisherige Fallgruppe 8 wird die Fallgruppe 4 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenziffer „7“ durch die Fallgruppenziffer „2“ ersetzt wird.
- f) Die bisherigen Fallgruppen 9 bis 22 werden die Fallgruppen 5 bis 18 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenangaben in den bisherigen Fallgruppen 12, 13, 16, 18, 20 und 22 entsprechend unnummeriert werden.

§ 3

Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen

Als Anlage 1c zum BAT-KF wird folgender Vergütungsgruppenplan eingefügt:

„Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF – BAVGP.BAT-KF)“

Vorbemerkungen

- 1. Der BA-Vergütungsgruppenplan gilt nicht für Angestellte in gleichen Tätigkeiten, die unter ein Tätigkeitsmerkmal des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans fallen.
- 2. Die Vorbemerkungen 1, 2, 4 bis 9, 11 und 12 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF gelten entsprechend.

Berufsgruppe

1 Mitarbeiter in handwerklichen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Hilfstätigkeiten

Fall	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1	Mitarbeiter mit einfacher Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung nötig ist (z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüse putzen, Geschirr spülen – ausgenommen an Maschinen –, einfache Reinigungsarbeiten) ¹	BA 1
2	Mitarbeiter mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung nötig ist (z. B. nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten wie Zubereiten von Kaltverpflegung oder Arbeiten an Maschinen wie Kartoffel-	

schälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen)¹

BA 2

§ 4

Änderung der Angestellten-Vergütungsordnung

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 2000 (AngVergO 2000) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1c zum BAT-KF fallenden Angestellten (§ 26 Abs. 3) ergeben sich aus der Anlage 6a.“
- 2. In § 5 werden in der Übersicht folgende Angaben angefügt:
 „BA 1 – – 7,82
 BA 2 – – 8,91“
- 3. Folgende Anlage 6a wird angefügt:

„Anlage 6a zur AngVergO 2000“

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der BA-Vergütungsgruppen
 (zu § 27 Abschn. D BAT-KF)
 – monatlich in Euro –
 gültig ab 1. Januar 2002

Verg.-Gr	Grundvergütung
BA 1	1308,91
BA 2	1492,15“

§ 5

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Sie gilt nicht für Angestellte, die unter die Anlage 1c zum BAT-KF fallen.“

§ 6

Änderung der Urlaubsgeld-Ordnung für Angestellte

Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten wird wie folgt geändert:

- In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Vc oder Kr. I bis Kr. VI“ durch die Angabe „Vc, Kr. I bis Kr. VI oder BA 1 und BA 2“ ersetzt.

Anmerkung

¹ Den Mitarbeitern kann bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen eine monatliche Zulage in Höhe von bis zu 10 % ihrer Grundvergütung gezahlt werden.“

§ 7**Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb**

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArbAO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 3 (Zu § 1) werden in § 1 Abs. 1 MTArb nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Worte „wenn sie nicht als Angestellte beschäftigt sind“ eingefügt.

(2) Aus der Änderung der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des MTArb-KF:

In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Worte „wenn sie nicht als Angestellte beschäftigt sind“ eingefügt.

§ 8**Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF**

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF (LGrV.MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Lohngruppen 1, 1a und 2 werden unter Beibehaltung der Lohngruppenbezeichnung gestrichen.
2. Die Lohngruppe 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fallgruppe 1.2 (einschließlich der Beispiele) wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
 - b) Die Fallgruppe 3 (einschließlich der Beispiele) wird gestrichen.
3. Die Lohngruppe 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fallgruppe 3.1 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
 - b) In der Fallgruppe 3.2 wird die Angabe „1.2.1, 1.2.4“ gestrichen.
 - c) Die Fallgruppe 3.3 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
4. In der Lohngruppe 3a Fallgruppe 3.1 wird die Angabe „3.1“ gestrichen.

§ 9**Übergangsbestimmungen**

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 2001 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2002 fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Vermindern sich die monatlichen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis infolge dieser Arbeitsrechtsregelung, so erhalten die Angestellten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die sie unter Anwendung der bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Bestimmungen für den Monat Januar 2002 erhalten hätten, und den Bezügen, die sie unter Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung für den Monat Januar 2002 erhalten.

2. Die Ausgleichszulage vermindert sich jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Grundvergütung, der Sozialzuschlag und eine Zulage nach der Anmerkung 1 der Berufsgruppe 1 BAVGP.BAT-KF durch nach dem 1. Januar 2002 eintretende Anhebungen aufgrund von allgemeinen Erhöhungen, Höhergruppierungen oder Änderungen der persönlichen Voraussetzungen erhöhen. Die Ausgleichszulage vermindert sich ferner im gleichen prozentualen Umfang, um den die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach dem 1. Januar 2002 vermindert wird. Bei einer Erhöhung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit bleibt die Ausgleichszulage unberührt.
3. Werden nach dem 31. Dezember 2001 Arbeitsbereiche der Berufsgruppe 1 des BA-Berufsgruppenplans ausgegliedert, so darf wegen dieser Ausgliederung in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Januar 2007 keine betriebsbedingte Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten, die nach diesen Berufsgruppen eingruppiert sind, ausgesprochen werden.

(2) Für Arbeiterinnen und Arbeiter mit einem Lohn nach den Bestimmungen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF, die durch § 8 dieser Arbeitsrechtsregelung gestrichen werden, gilt, wenn sie am 31. Dezember 2001 in einem Arbeitsverhältnis nach dem MTArb-KF und den ihn ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen stehen und am 1. Januar 2002 weiterbeschäftigt werden, ab 1. Januar 2002 Folgendes:

1. Sie sind Angestellte in einem Arbeitsverhältnis nach dem BAT-KF und den ihn ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen. Die bisher in der Lohngruppe 1 oder 1a eingruppierten Arbeiterinnen und Arbeiter sind in der Vergütungsgruppe BA 1 eingruppiert. Die bisher in der Lohngruppe 2, 2a oder 3 eingruppierten Arbeiterinnen und Arbeiter sind in der Vergütungsgruppe BA 2 eingruppiert.
2. Absatz 1 findet entsprechend Anwendung.

A b s c h n i t t 2**Änderung der Altersteilzeitordnung**

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO –) vom 29. April 1999 wird wie folgt geändert.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 83 v. H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzusetzen, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Satz 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversiche-

rungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 3 bis 7.
- d) In Absatz 5 (neuer Zählung) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 (neuer Zählung) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 (neuer Zählung) wird das Wort „zuständigen“ durch das Wort „zustehenden“ ersetzt.

2. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 nach der Altersteilzeitordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung abgeschlossen wurden und die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, gilt die Altersteilzeitordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung fort. Sofern der Aufstockungsbetrag durch Dienst- oder Einzelvereinbarung so festgelegt worden ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der Altersteilzeitarbeit weniger als 83 v. H. des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts erhält, soll geprüft werden, ob eine Anhebung auf 83 v. H. möglich ist. Wird der Aufstockungsbetrag auf 83 v. H. angehoben, so ist die Altersteilzeitordnung ab dem Zeitpunkt der Anhebung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.“

A b s c h n i t t 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mühlheim/Ruhr, 5. Oktober 2001

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Umstellung auf Euro-Beträge

Vom 5. Oktober 2001

§ 1

Umstellung auf Euro-Beträge

(1) Soweit Arbeitsrechtsregelungen Beträge in Deutscher Mark ausweisen, werden diese nach dem amtlichen Umrechnungskurs durch Beträge in Euro ersetzt. Die sich bei der Umrechnung ergebenden Beträge werden auf den nächstliegenden Cent aufgerundet.

(2) Soweit in Arbeitsrechtsregelungen die Währungsbegriffe „DM“ oder „Pfennig“ ohne Beträge verwendet werden, wird der Währungsbegriff „DM“ durch den Währungsbegriff „Euro“ und der Währungsbegriff „Pfennig“ durch den Währungsbegriff „Cent“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beträge in Deutscher Mark, deren Geltung bis zum 31. Dezember 2001 begrenzt ist.

§ 2

Abweichende Regelung

Abweichend von § 1 werden in § 2 Nr. 21a der BAT-Anwendungsordnung, § 39 Abs. 1 BAT-KF und § 45 Abs. 1 MTArb-KF die DM-Beträge wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

DM	Euro
600	310
800	410
1.000	520

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mühlheim/Ruhr, 5. Oktober 2001

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Kleingünther

III.

Arbeitsrechtsregelung über eine geteilte Auszahlung der Zuwendung 2001 im Bereich der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V.

Vom 5. Oktober 2001

§ 1

Geteilte Auszahlung der Zuwendung 2001

Zur Abwehr betriebsbedingter Kündigungen infolge der finanziellen Auswirkungen staatlicher, arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Maßnahmen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V., die

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

Anspruch auf die bestimmungsgemäß zum 16. November 2001 zu zahlende Zuwendung haben, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD bestimmt werden, dass die Zuwendung in zwei gleichen Teilen zum 16. November 2001 und 16. April 2002 gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Frauenhilfe dargelegt wird. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur geteilten Auszahlung der Zuwendung 2001 geführt haben,
2. die Verpflichtung der Frauenhilfe, in der Zeit vom 1. November 2001 bis 30. April 2002 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab,
3. die Feststellung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen in der Zeit ab dem 1. November 2001 eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen wird (vgl. Nr. 2), die Zuwendung möglichst in einer Summe zum 16. November 2001, ansonsten in ihrem zweiten Teil bei einem Ausscheiden vor dem 16. April 2002 spätestens mit dem Ausscheiden gezahlt wird.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Mühlheim/Ruhr, 5. Oktober 2001

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Sachbezüge 2001

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 12. 2001
Az.: 3813901/A 07-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I 2000 S. 2945) die Sachbezugswerte für 2002 festgelegt. Nachstehend geben wir die Verordnung bekannt:

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 5. November 2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1500), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „370,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „192,60 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „81,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „42,10 Euro“ und jeweils die Angabe „144,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75,25 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „359,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „186,65 Euro“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „5,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,09 Euro“ und die Angabe „4,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „290,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „164 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „4,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,65 Euro“ und die Angabe „4,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
6. In § 8 wird die Zahl „2001“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 12. 2001
Az.: 58140/01/A 07-02

Aufgrund von § 4 Satz 2 der nachstehenden Ordnung hat die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission die für das Jahr 2002 geltenden Sätze für die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter ermittelt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2001

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 5. November 2001 (BGBl. I 2001 S. 2945) vom 1. Januar 2002 an von bisher 359 DM auf 186,65 Euro (entspricht 376,69 DM) monatlich, also um 1,69 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher von 1. Januar 2002 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2002 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,27
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	6,95
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	7,94
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	8,84
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	9,41

An die Stelle des Betrages von „7,23 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „3,76 Euro“.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 11. 2001
Az.: 54989/01/B 09-09

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesen Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (vgl. MBl. NRW 2001 S. 1375) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1998/1999 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je m ² Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	14,01
Gas	14,68
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,50

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPFDWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LUKG)

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 12. 2001
Az.: 49074/01/ B 9-22

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2001, Az: B 2720 – 0.5 – IV A 4, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Durchführung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

– Währungsumstellung in Euro –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 9. 2001
B 2720 – 0.5 – IV A 4

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), gilt das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG) in Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

Mit Rundschreiben vom 6. Juni 2001 – D I 5 – 222 4000 – hat das Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass eine formelle Umstellung der DM-Beträge in Euro-Beträge nicht notwendig sei; es hat folgende Währungsumstellungswerte zum 1. Januar 2001 bekannt gegeben:

Einzelregelung im BUKG	Betrag in DM	Betrag in Euro
§ 9 Abs. 3 Satz 1	450,00	230,08
§ 9 Abs. 3 Satz 2	320,00	163,61

Die Umzugsvergütung für einen im Jahr 2001 mit Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführten Umzug, der im Jahr 2002 abgerechnet wird, erfolgt nach den im Jahr 2001 geltenden Beträgen, die euro-cent-genau (hier: 1 Euro = 1,95583 DM) umzurechnen sind. Bei der Umrechnung erforderliche Auf- oder Abrundungen sind nach dem Grundsatz, dass ein sich ergebender Bruchteil eines Cents unter 0,5 abgerundet und ein Bruchteil von 0,5 Cent und mehr aufgerundet wird, vorzunehmen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

MBL NRW. 2001 S. 1252

Jubiläumszuwendung

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 12. 2001
Az.: 49710/01/B 09-01

Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten wie bisher auch noch in den Jahren 2002 und 2003 die Jubiläumszuwendung nach den im Land

Nordrhein-Westfalen bis 31. Dezember 1997 gültigen Regelungen (vgl. KABl. 2000 S. 222). Die Jubiläumszuwendung beträgt in diesen beiden Jahren nach einem Beschluss der Kirchenleitung vom 26. November 2001 bei fünfundsiebenzigjähriger Dienstzeit 310 €, bei vierzigjähriger Dienstzeit 410 € und bei fünfzigjähriger Dienstzeit 520 €.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2002

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 11. 2001
Az.: C 10-15/00

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 2002 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchliche Außenamt möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 2002 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

Dänemark

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August

Blaavand/Vestjütland
Juli und August

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Hals/Nordjütland
Juli und August

Henne Strand/Westjütland
Juli und August

Lokken und Hune-Bloklus/Nordjütland
Juli und August

Marielyst/Falster
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August

Nordby/Fano
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August

Kongsmark/Romo
Juli und August

Frankreich

Anduze/Cevennen
Juli und August

Arcachon/Mimizan
Juli und August

Argeles/Collioure
Juli und August

Insel Oleron
Juli und August

Le Cap d'Agde/Languedoc
Juli und August

Nizza
Juli und August

Griechenland

Insel Kos
Mai bis September

Italien

B Bardolino und Campingplatz Lazise
Juni bis September

B Bibione Pineda und Lido del Sole
Juni bis September

Brixen
Ostern, Juli bis September

Bruneck/Pustertal
Juli bis September

Capri
Mitte Mai bis Mitte Juni und September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Ende September

Malcesine/Gardasee
Juli bis September

Manerba/Gardasee
Mitte Juni bis Mitte September

Schlanders/Südtirol
Ostern, Juli bis September

Sexten/Südtirol
Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September

Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

Litauen

Nidden
Mitte Juni bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland
Juli und August

Cadzand/Zeeland
Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)
Juli und August

Domburg und Oostkapelle/Walchern
Juli und August

Renesse
Ostern, Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und August

Insel Texel/Nordholland
Juli und August

Zoutelande/Walchern
Juli und August

Groet
Juli und August

Österreich

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in die Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

B Neusiedl a. See und Gols
Juli und August

B Rust/Neusiedler See
Juli und August

Kärnten

B Aflitz/Feld a. See
Juli und August

B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
22. 12. 2001 bis 06. 01. 2002
und Juni bis September

Egg bei Villach
Juli und August

B Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

B Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf
Juli und August

Krumpendorf und Pörschach
Juli und August

Maria Wörth
Juli und August

Klopein
Juli und August

B Millstatt
Juli und August

B Obervellach und Mallnitz
Juli und August

B Ossiach und Tschöran
Juli und August

B Techendorf
Juni bis September

Velden und Moosburg
Juli und August

Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien
Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee
Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg
Juli und August

B Bad Hall und Kremsmünster
Juli oder August

B Gmunden
Juli und August

Mondsee und Unterach
Juli und August

B Scharnstein
Juli

St. Wolfgang
Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

B Ehrwald/Reute
August

Fulpmes und Neustift
Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz
Juli und August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
03. 02. bis 17. 03. 2002,
Mitte Juni bis Mitte September

B Kufstein
Juli und August

Landeck und St. Anton
Juli oder August

Mayrhofen und Fügen
Juli und August

Pertisau und Achenkirch
16. 12. 2001 bis 06. 01. 2002, Juli und August

Serfaus
Februar oder März

Seefeld
Januar bis März

Seefeld und Telfs
Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal
August

B Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

B Bad Gastein
Weihnachten/Neujahr
und Mai bis September

Salzburg und Umgebung
Juli und August

Bad Hofgastein
Juli und August

B Golling und Hallein
August

Lofer
Juli und August

B Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September

Seekirchen/Flachgau
Juli und August

Wagrein und Werfenweng
Juli oder August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

B Bad Radkersburg
Juli und August

Ramsau
Dezember 2001 bis Februar 2002
Mitte Juli bis Mitte September

Vorarlberg

B Bludenz
Juli und August

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli und August
Schruns
Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren
Mai bis August
Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

Tschechische Republik

Pisek
Mitte Juni bis Mitte September
Vrchlabi
Juni bis September

Ungarn

Siofok-Balatonszarszo
Juli und August
Keszthely – Balatonfüred – Heviz
Mitte Juni–Ende August
Hoyduszoboszlo
Mai, Juni und September

Zypern

Ayia Napa
Mai, Juni, September, Oktober

In Vorbereitung

Kroatien

Opatija

Langzeiturlauberseelsorge

Algarve
Mai bis Oktober
Mallorca
01. 09. 2002 bis 30. 06. 2003
Gran Canaria-Nord
01. 09. 2002 bis 30. 06. 2003
Rhodos
01. 09. 2002 bis 30. 06. 2003
Teneriffa-Nord
01. 09. 2002 bis 30. 06. 2003
Bilbao (Gemeindedienst)
01. 09. 2002 bis 30. 06. 2003
Lanzarote
01. 09. 2002 bis 30. 06. 2003
Fuerteventura
01. 09. 2002 bis 30. 06. 2003

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach

Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 18. 03.–22. 03. 2002 statt. Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,45 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ (siehe Ausschreibungsliste), in denen ein Quartier für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 10,23 Euro/Tag gezahlt. Dieses Entgelt ist der Lohnbesteuerung zuzuführen. Die EKD wird daher – bis auf weiteres – der gehaltsabrechnenden Stelle bzw. der Versorgungskasse eine Mitteilung über die Höhe der Beträge zur Mitversteuerung zuleiten (vereinfachtes Verfahren). Sofern eine Rente oder andere Bezüge gezahlt werden, bittet die EKD um Vorlage einer Lohnsteuerkarte. Gegebenenfalls ist auch ein geldwerter Vorteil zu versteuern, der durch die kostenlose bzw. verbilligte Überlassung eines Quartiers an einigen Orten entsteht. Die entsprechenden Werte werden von der EKD ermittelt.

Für Langzeiturlauberpfarrerinnen und -pfarrer gilt eine Sonderregelung. Für einen 4-wöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen.

**Urkunde über die Aufhebung der
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Bad Driburg**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Hoffmann

Az.: 51734/Bad Driburg 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs- Kirchengemeinde Iserlohn

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 23. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 34142/Iserlohn-Versöhnung 1 (3)

Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird eine 9. Pfarrstelle (Ev. Religionsunterricht) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Hoffmann

Az.: 44302/Gladbeck-Bottrop-Dorsten VI/9

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen, Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Hoffmann

Az.: 51595/Bruchhausen 1 (1)

Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rünthe

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rünthe werden pfarramtlich miteinander verbunden.

§ 2

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 49566/Oberaden 1 (2)[Rünthe 1 (1)]

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 47773/Wattenscheid-Höntrop 1 (1)

Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Anholt mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werth

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Anholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird eine Pfarrstelle errichtet. Diese wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Diese Pfarrstelle wird mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Bei pfarramtlich verbundenen Pfarrstellen wird die Besetzung von den Pres-

byterien beider Kirchengemeinden gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung beschlossen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Bielefeld, 24. September 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 41591/Anholt 1 (1) [Werth 1 (1)]

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Auferstehungs- Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 12. 2001
Az.: 42871/Lüdenscheid Auferstehungs 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid mit Wirkung vom 1. Januar 1967 entstandene Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 12. 2001
Az.: A 03-05/15

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2002 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redakti-

on des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktions- schluss	voraussichtliches Erscheinungsdatum
Januar 2002	18. 01. 2002	31. 01. 2002
Februar 2002	15. 02. 2002	28. 02. 2002
März 2002	15. 03. 2002	29. 03. 2002
April 2002	17. 04. 2002	30. 04. 2002
Mai 2002	16. 05. 2002	31. 05. 2002
Juni 2002	17. 06. 2002	28. 06. 2002
Juli 2002	19. 07. 2002	31. 07. 2002
August 2002	19. 08. 2002	30. 08. 2002
September 2002	16. 09. 2002	30. 09. 2002
Oktober 2002	18. 10. 2002	31. 10. 2002
November 2002	18. 11. 2002	29. 11. 2002
Dezember 2002	12. 12. 2002	20. 12. 2002

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld am 23. Juni 2001:

Pfarrerinnen Regine B u r g zur Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 27. Juni 2001:

Pfarrer Friedemann H i l l n h ü t t e r zum Superintendenten des Kirchenkreises Siegen.

Berufen sind:

Pfarrerinnen Dr. Hanni B e r t h o l d zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld, 11. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Heidi B l e s s e n o h l zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, Kreispfarrstelle 8.1;

Pfarrerinnen Regine B u r g, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrerinnen Katrin E l h a u s zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Johannes E r l b r u c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brügge, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerinnen Anja F r a n k e zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Mengede, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrerinnen Daniela F r i c k e zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Helmut G e r a zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Hartmut H a w e r k a m p zum Pfarrer der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Friedemann H i l l n h ü t t e r, 1. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Krombach, Kirchenkreis Siegen, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen;

Pfarrerinnen Maike I m o r t zur Pfarrerin des Kirchenkreises Unna, 10. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Michael J u n k zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Annette K l e i n e zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ummeln, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Kristina L a a b s zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Eckart L i n k t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerinnen Sabine M a i w a l d - H u m b e r t zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Annen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Frank S c h u l t e zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Rüdiger S c h w u l s t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrerinnen Kerstin S t i l l e zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Bielefeld, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Ernst-Martin T r e i c h e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wengern, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Prediger Gerhard U t s c h zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen.

Freigestellt worden sind:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Dezember 2001 bis einschließlich 30. April 2002 ist freigestellt:

Pfarrerinnen Antje G r ü t e r, Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Februar 2002 bis einschließlich 31. Juli 2002 ist freigestellt:

Pfarrerin Silke B e i e r , Kirchenkreis Bochum (§ 78 Pfordienstgesetz).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Henning B o t h m e r , Pädagogisches Institut der EKvW, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Dr. Gernot C z e l l , Kirchenkreis Siegen (9. Kreispfarrstelle), zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Jürgen D i e n e r , Ev. Kirchengemeinde Ascheberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Haimo E l l i g e r , Ev. Kirchengemeinde Unna (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Hartmut Freitag, Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Hans-Jürgen F r i c k e , Ev. Kirchengemeinde Warstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Peter G r a e b s c h , Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Januar 2002;

Pfarrerin Ursel H e i n z , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (10. Kreispfarrstelle), zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Jürgen H o b o h m , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Martins H ö r s t e r , Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Walter H ü f f m e i e r , Ev. Kirchengemeinde Rünthe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Klaus H ü l s , Ev. Kirchengemeinde Dülmen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2002;

Prediger (Pfarrstellenverwalter) Karl-Heinrich K n o c h , Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Karl-Heinz K o c h , Ev. Kirchengemeinde Ummeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Hermann-Ulrich K o e h n , Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Januar 2002;

Heinz-Dieter K ö n i g , Kirchenkreis Hamm (3. Kreispfarrstelle), zum 1. Januar 2002,

Pfarrer Wilhelm K r e u t z , Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Dr. Rüdiger L o r e n z , Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Wilfried M a h l e r , Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Wolfgang M o n i n g , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hücker-Aschen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Gerd-Hinrich O s t e r m a n n , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Traugott Heinrich O s t h u s , Kirchenkreis Bochum (1. Kreispfarrstelle), zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Wolf-Dieter R i e ß , Ev. Kirchengemeinde Werdohl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Harald R o h r , Kirchenkreis Herne (1. Kreispfarrstelle), zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Dieter S c h e e r , Ev. Kirchengemeinde Büren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Lebrecht S c h i l l i n g , Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Dietrich S c h o e l , Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2002;

Dr. Wennemar S c h w e e r , Ev. Kirchengemeinde Rheda (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2002;

Pfarrerin Barbara S i e g e l - M ü l l e r , Ev. Blinden- und Sehbehindertendienst, zum 1. Januar 2002;

Pastor Erwin S e i t z , Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Johannes S u n d e r m e i e r , Ev. Kirchengemeinde Brechten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Januar 2002.

Pfarrerin Grita-Gundulah V o ß , Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Hans-Martin W a l t e m a t h , Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Johannes Martin W e b e r , Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2002;

Pfarrer i.W. Matthias W e i s s i n g e r zum 1. Januar 2002;

Pfarrer Ulrich W e i ß , Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2002;

Pfarrerin Christiane W e r s c h k u l l , Ev. Kirchengemeinde Gronau (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2002.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Laer, Kirchenkreis Bochum

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bochum an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck Bottrop (Ev. Religionsunterricht)

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Theesen, Kirchenkreis Bielefeld

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weimar, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brechten, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buerbeckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Balve, Kirchenkreis Iserlohn;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. März 2002 im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm;

2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna, pfarramtlich verbundene Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden und der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Unna.

Angestellt sind:

Frau Christiane B e r g , Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A. i.E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin für die Sekundarstufe I i.E. mit Wirkung vom 1. November 2001;

Frau Michaela K a i s e r , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. November 2001;

Herr Osman T ü r k g e l d i , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. November 2001;

Frau Melanie W e l b e r s , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. November 2001.

Ernannt sind:

Herr Studienrat z.A. i.K. Andreas B u l l a , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 30. November 2001;

Frau Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. Anja L ü c k e l , Hans-Ehrenberg-Schule, zur Studienrätin i.K. mit Wirkung vom 1. Dezember 2001;

Herr Thomas W i l l , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Dezember 2001.

Titelverleihung:

Frau Ruth J ü r g i n g , Dortmund-Hörde, ist der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ und

Herrn Hans-Martin K i e f e r , Bünde, ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

Herrn Christoph H i l l n h ü t t e r , Wulfen, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Bestandene Prüfung

Die Abschlussprüfung des **Verwaltungslehrganges I 2000/2002** haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 1. Juli 2001 am 7./8. November 2001 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Behrend, Wolfgang	LKA Bielefeld
Brucksch, Nicole	Kirchenkreis Siegen
Daasch, Eckhard	Ev. Kirchengemeinde Ahlen
Drobeck, Bärbel	Kirchenkreis Soest/Arnsberg

Felgner, Heike	LKA Bielefeld
Fricke, Tanja	Versorgungskasse Dortmund
Gartmann, Stefanie	Wittekindshof, Bad Oeynhausen
Kellmann, Alexander	KZVK Dortmund
Maffert, Norbert	LKA Bielefeld
Muschal, Susanne	Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm
Putzig, Jeannette	LKA Bielefeld
Schepers, Astrid	Kirchenkreis Tecklenburg
Thomas, Brigitte	Kirchenkreis Siegen
Voigt, Marianne	LKA Bielefeld
Werth, Anja	Ref. Bund in Wuppertal

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Stöber, Kurt: **„Handbuch zum Vereinsrecht“**; 8. überarbeitete und erweiterte Auflage; Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2000; 789 Seiten, gebunden; 128 DM; ISBN 3-504-40023-4.

In Deutschland gibt es rund 280.000 Vereine mit ca. 23 Millionen Mitgliedern. Auch im kirchlichen Leben spielen Vereine eine immer bedeutendere Rolle. In Anbetracht der finanziellen Einschränkungen auf Grund zurückgehender Kirchensteuereinnahmen haben sich auf kirchengemeindlicher Ebene viele Fördervereine gegründet, die die Gemeindeförderung oder die Arbeit der Kindertagesstätten durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziell unterstützen. Im diakonischen Bereich werden viele Aufgaben von Vereinen wahrgenommen. Bei den diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise setzt sich immer mehr als Rechtsform der eingetragene Verein durch.

Eine wichtige Rolle im Verein spielt die rechtliche Seite. Nicht nur die Vereinsvorstände, auch die weiteren Vereinsorgane sowie möglichst alle Mitglieder sollten die Rechtssituation des Vereins kennen. Zielsetzung des Handbuches ist es, wichtige Hilfestellungen für alle auf diesem Gebiet tätigen Praktiker zu geben. Das Buch stellt die in der Satzung zu regelnden Rechtsverhältnisse sowie die sonstigen rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit, die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die Rechtsstellung des Vereinsvorstandes, den Ablauf der Mitgliederversammlung, Grundzüge des Vereinsstrafrechts und die Auflösung sowie Abwicklung eines Vereins dar. Ebenso werden ausführlich die Anmeldungen zum Vereinsregister, die Registerführung sowie die hierfür anfallenden Kosten besprochen. Beispiele und Formulare bieten darüber hinaus Anregungen und Empfehlungen für die Rechtsanwendung sowie die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Vereine. Die in den Fußnoten enthaltenen zahlreichen Hinweise auf

Rechtsprechung und Schrifttum ermöglichen es, die vielfältigen Einzelfragen noch weiter zu vertiefen. In der 8. Auflage wird die neue Vereinsregisterverordnung mit vereinzelt nicht unproblematischen Vorschriften ebenso abgehandelt wie das neu geregelte Spendenrecht. Die wichtigsten Gesetzestexte sind im Anhang abgedruckt, ebenso findet sich dort ein ausführliches Sachregister. Die 8. Ausgabe berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung von Ende April 2000.

Der Autor, Regierungsdirektor a. D. Kurt Stöber, beantwortet in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Sprache fast alle im Vereinsrecht anstehenden Fragen. Das inzwischen schon als Standardwerk zu bezeichnende Buch gewährleistet eine solide, fundierte Einführung in die Grundlagen des Vereinsrechts.

Reinhold Huget

„Computer-Vertragsrecht“, Lehrbuch/hrsg. von Frank A. Koch; Hauffe Verlagsgruppe, Freiburg, Berlin, 2000; 1220 Seiten; gebunden; 98 DM; ISBN 3-448-04059-2.

Das nunmehr in der 5. Auflage vorliegende Handbuch erscheint wieder in gebundener Form, sicherlich auch, um eine gleichmäßige Aktualisierung zu gewährleisten. Diese völlig neu bearbeitete Auflage erscheint zum ersten Mal in der Reihe „Berliner Praxishandbücher“. Redaktionell wurde das Lehrbuch auf den Stand vom 1. Januar 2000 gebracht. Gerichtliche Entscheidungen sind bis einschließlich Juni 1999 eingearbeitet worden.

Der Autor Dr. Frank A. Koch ist Rechtsanwalt in München und Autor zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Computervertragsrecht. In seiner anwaltlichen Tätigkeit hat er sich auf dieses Gebiet spezialisiert.

Inhaltlich ist das Lehrbuch klar strukturiert und folgt dem üblichen Prüfungsschema eines Vertrages. Einleitend stellt der Autor die Verträge für den Erwerb und die Nutzung von EDV-Systemen, Komponenten und Software dar unter Beachtung allgemeiner und besonderer schuldrechtlicher Voraussetzungen. Eingebettet in diese Darstellung werden unwirksame formularvertragliche Regelungen erläutert. In einem dritten Schritt stellt der Autor mögliche Leistungsstörungen beim Erwerb und bei der Nutzung von Software und Systemen ausführlich dar. Mögliche Formen der Vertragsbeendigung und Fragen zur Verjährung werden neben Fragen des Rechtsschutzes für Software abschließend knapp, aber umfassend auf jeweils ca. 80 Seiten dargestellt.

Inhaltlich wird insbesondere die rasche Entwicklung des EDV-Vertragsrechts aufgegriffen. Neben einer teilweise festzustellenden Konsolidierung bleiben eine Vielzahl von Problemen – etwa die vertragstypologische Einordnung von Wartungs- und Pflegeleistungen –, die der Autor aufgreift. Vertieft geht er auf Probleme der Sacheigenschaft von Computerprogrammen, des erweiterten Begriffs der Abliefe-

rung und des Einsatzes technischer Sperren ein. Dabei berücksichtigt er bereits den Entwurf der IT-Altgeräteverordnung und die verbesserte Gewährleistung nach dem neuen EU-Verbraucherschutzrecht.

Besonders hervorzuheben ist, dass eine Check-Liste vorangestellt wird, die sich unter der Überschrift „Vom Problem zur Lösung“ den einzelnen Kapiteln dieses Buches widmet.

Im Anhang finden sich 14 unterschiedliche Musterverträge und Muster für allgemeine Vertragsunterlagen sowie ein Verzeichnis wichtiger gerichtlicher Entscheidungen mit EDV-Bezug.

Die beigefügte CD-ROM, die die im Buch abgedruckten Muster enthält, rundet den umfassenden Eindruck ab, den dieses Praxishandbuch dem Leser vermittelt.

Das Werk bietet jedem Juristen auf dem Spezialgebiet des EDV-Vertragsrechts sowohl die Möglichkeit des Überblicks als auch die Vertiefung komplexer Zusammenhänge einer innovativen und sich rasch entwickelnden Rechtsmaterie. Es ist deswegen besonders empfehlenswert.

Michael Jacob

Gohde, Jürgen/Erdmenger, Katharina/Cless, Gottfried (Hrsg.): **„Das soziale Europa gestalten. Von der Wirtschaftsunion zur Sozialunion“**; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart, Berlin, Köln, 2001; Diakoniewissenschaften Bd. 5; 192 Seiten; kartoniert; 39,80 DM; ISBN 3-17-016903-3.

Das Buch **„Das soziale Europa gestalten“**, das als Band 5 der von Jürgen Gohde und Michael Schibilsky herausgegebenen Reihe Diakoniewissenschaften erschienen ist, umfasst drei Teile. Zum einen ist es der Berichtsband zu einer Tagung in der Diakonischen Akademie in Berlin im April 2000, zum zweiten werden Positionspapiere und Diskussionsbeiträge von einer Expertenrunde im Oktober 2000 in Brüssel wiedergegeben und schließlich werden drittens Materialien abgedruckt – vor allem die Mitteilung der Europäischen Kommission Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, KOM (2000) 580.

In der Sache geht es um den Prozess des Wandels von der Wirtschafts- zur Sozialunion in Europa. Dieser Veränderungsprozess ist von der Anstrengungen zur Bewahrung des Erhaltenswertes und der Entwicklung von neuen Strategien zur Erfüllung der Aufgaben geprägt. Dabei werden hochkomplexe Fragen der gesellschaftlichen Steuerung bewegt. Es geht um die Behauptung der Steuerungskompetenz der Politik vor der Wirtschaft und es geht um die Kontinuität der sozialen Sicherung in der europäischen Gesellschaft. Diese Fragestellungen haben zum Hintergrund die Aspekte der nachhaltigen Finanzierung sozialen Engagements und der konstruktiven Harmonisierung von Länderkulturen in Europa. Dies ist das weite Feld, auf dem auch die Kirchen mit ihrer Diakonie auf Grund des biblischen Auftrages agieren. Diesen Prozess gilt es gegenwärtig zu gestalten.

Gegenwärtig beabsichtigt niemand in Europa das Recht der Wohlfahrtsverbände schlicht zu vereinheitlichen. Das sichert einerseits die Chance nationale

Lösungen fortzuführen, schafft aber andererseits eine zeitlich unbegrenzte Vielfalt auf dem europäischen sozialen Sektor. Die Idee des EWG-Vertrages (1952), dass Sozialpolitik grundsätzlich Sache der Mitgliedsstaaten ist, wurde auch durch die Einheitliche Europäische Akte (1986), den Maastrichter Vertrag (1992) und den Amsterdamer Vertrag (1996) nicht aufgegeben. Europäische Sozialpolitik ist deshalb vor allem Arbeitsmarktpolitik. Dabei kommen Bildung, Gleichstellung von Mann und Frau sowie Förderung von sozial Schwachen in den Blick. Das wichtigste europäische Arbeitsinstrument dazu ist der 1958 gegründete Europäische Sozialfonds (ESF), der mit etwa 10 % der EU-Haushaltsmittel die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten unterstützt.

Von dieser europäischen Arbeitsmarktpolitik zu unterscheiden sind die Regelungen, die für nationale Wohlfahrtsorganisationen, wie das Diakonische Werk der EKvW und seine Mitgliedsorganisationen, die diakonischen Einrichtungen, gelten. Die Frage nach der Stellung der Wohlfahrtsverbände in der Europäischen Union, zieht sich wie ein roter Faden durch den Sammelband. Welchen Regeln soll die zweifelsfrei notwendige Wohlfahrtsarbeit in Europa sinnvollerweise unterliegen? Die Europäische Union hat ein ausgeprägtes System von wirtschaftsregulierenden Regeln, die die berühmten vier Freiheiten der römischen Verträge sichern sollen: Verkehrsfreiheit für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte. Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten durch nationale Einflüsse sollen zurückgedrängt werden. Der rechtliche Ansatzpunkt hierzu findet sich im Verbot wettbewerbsverzerrender Beihilfen (Art. 86, 87 EG-V). Ein Staat soll durch Beihilfen der heimischen Wirtschaft keinen Marktvorteil gegenüber der Wirtschaft im Nachbarstaat verschaffen. Mit der Ausdehnung des Marktprinzips als Regulativ auf Bereiche des Gesundheitswesens stellen sich die Fragen der Anwendbarkeit von Marktregeln auch für gemeinwohl-orientierte Träger. Der Frage der Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln von diakonisch agierenden Trägern, die faktisch in einer Konkurrenzsituation mit wirtschaftlich agierenden Unternehmen stehen, widmet sich insbesondere der Beitrag der drei Herausgeber Pfr. Gohde, Frau Dr. Erdmenger und Herrn Cless auf S. 93–104.

Es ist unbestritten, dass es ein Arbeitsfeld in der europäischen Gesellschaft gibt und weiterhin geben wird, dass nicht allein auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und das nicht rein staatlich organisiert ist, sondern dem Subsidiaritätsprinzip folgend von freien gesellschaftlichen Kräften getragen sein soll. Die Diskussion zur Ausgestaltung des gemeinnützigen Sektors, oder der Daseinsvorsorge, ist nicht nur auf Deutschland beschränkt. Art. 16 des EG-Vertrages drückt das in der aktuellen Fassung so aus: „Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwertes, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mit-

gliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrages dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“ Der vorliegende Band bietet einen Beitrag zum Verständnis dieser „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“. Der Sammelband fokussiert in übersichtlicher Form die Diskussionslage zur Jahrhundertwende, deren weitere Entwicklung für die kirchliche Diakonie eine entscheidende Rolle spielt.

Hans-T. Conring

Khoury, A. T.: „**Der Koran**“; Gütersloher Verlags-haus, Gütersloh 2000; ISBN 3-579-00783-1;
Paret, Rudi: „**Der Koran**“; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2000; 32 DM; ISBN 3-17-014460-X;
Rückert, Friedrich: „**Der Koran**“; Ergon-Verlag, Stuttgart 2000; ISBN 3-93356-3704;
Hofmann, Murad W.: „**Der Koran – Das heilige Buch des Islam**“; Verlag Hugendubel, München; 31,10 DM; ISBN 3-424-01498-2;
Thyen, Dietrich J.: „**Bibel und Koran**“; Böhlau Verlag, Köln 2000; 58 DM; ISBN 3-412-09999-6;

Im Koran lesen:

„Den Islam besser kennen lernen“ heißt v. a. auch, seine theologische Mitte kennen zu lernen: den Koran. Doch im Buchhandel finden sich nicht weniger als zehn verschiedene deutsche Übersetzungen von doppelt so vielen Verlagen in zahlreichen unterschiedlichen Versionen. Darum seien hier einige davon – jeweils mit einer ganz bestimmten Übersetzung-intention – vorgestellt:

1. Übersetzung für den christlich-islamischen Dialog: Adel Theodor Khoury

Es ist das erklärte Ziel dieser Übersetzung des christlichen Professors (em.) für Religionswissenschaft, die freilich vom Islamischen Weltkongress autorisiert wurde, eine verlässliche Textgrundlage für den christlich-islamischen Dialog in Deutschland bereitzustellen. Erfreuliche Konsequenzen dieses Ansatzes sind – neben dem erfolgreichen Bemühen um eine verständliche Sprache – zum einen die zahlreichen Quer-verweise auf biblische Parallelen und zum anderen eine beigelegte Auswahl von überlieferten Sprüchen und Taten Muhammads, die im Koran berührte zentrale Themen aufgreifen.

Der Koran. Übersetzung von Adel Theodor Khoury unter Mitwirkung von Muhammad Salim Abdullah mit einem Geleitwort von Inamullah Khan, Gütersloh 1992 (Taschenbuch)

2. Übersetzung für Studienzwecke: Rudi Paret

Vorrangiges Ziel dieser wissenschaftlichen Übersetzung, einem Standardwerk der Koranforschung, ist die Wiedergabe der ursprünglichen Bedeutung des Korans. Da Paret jedoch zugleich an einer möglichst leicht lesbaren Wiedergabe im Deutschen gelegen war, fügte er dem Text eine Vielzahl von sinn-gemäßen Ergänzungen in Klammern ein. Diese beiden Übersetzung-intentionen – Originaltreue und Les-

barkeit – führen nun zu einem gewissen Stilgemisch. Überdies ist die jetzt vorliegende Taschenbuchausgabe durch eine Fülle weiterer Einschübe (Erläuterungen und Übersetzungsvarianten) belastet. Die wissenschaftliche Präzision der Paretischen Übersetzung jedoch ist bis heute wohl unübertroffen.

Der Koran. Übersetzung von Rudi Paret. Überarbeitete Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1996

3. Übersetzung als Nachdichtung: Friedrich Rückert

Die älteste der zurzeit erhältlichen Übersetzungen stammt von Friedrich Rückert (1788–1866), dem Professor für orientalische Philologie und bedeutenden deutschen Dichter. Rückerts Übersetzung versucht die poetische Prosa des Originals mit in die deutsche Sprache hinüber zu nehmen und legt daher den übersetzten Versen durchgängig jambische Metren zu Grunde. Da sein Hauptinteresse auf den Passagen des Korans lag, die ihm sprachlich am eindrucksvollsten und inhaltlich am wichtigsten erschienen, ist zum einen die Versreihenfolge an zahlreichen Stellen verändert und zum anderen die Übersetzung nicht vollständig. Der bleibende Wert von Rückerts Übersetzung, die mehr der Versuch einer Nachdichtung ist, liegt in ihrer sprachlichen Qualität. Dabei ist aber durchaus umstritten, inwieweit diese der Ästhetik des Korans tatsächlich angemessen ist.

Der Koran in der Übersetzung von Friedrich Rückert, hrsg. von Hartmut Bobzin, mit erklärenden Anmerkungen von Wolf Dietrich Fischer, Würzburg 1996

Weitere durchaus empfehlenswerte Übersetzungen:

Die selbstständige, von früheren Übersetzungen unabhängige Koranübersetzung von **Max Hennig**, erstmals 1901 bei Reclam erschienen, um v. a. bei Laien „das Verständnis für den Orient zu fördern“, liegt in zahlreichen Ausgaben und Bearbeitungen vor. Ihr besonderes Charakteristikum ist die große Nähe zur Syntax des Originals, weshalb sie v. a. bei Muslimen als zuverlässig gilt. Der deutsche Muslim **Murad W. Hofmann** hat 1998 eine überarbeitete und mit einer neuen Einführung versehene Fassung von Hennings Übersetzung vorgelegt. Dabei wurden weit reichende Eingriffe in den Text vorgenommen mit dem vorrangigen Ziel, die Hochsprache der Henningschen Übersetzung „der heutigen Umgangssprache anzunähern . . . , ohne sie zu banalisieren“. So liest sich der Text nun verhältnismäßig gefällig.

Der Koran. Das heilige Buch des Islam. Aus dem Arabischen von Max Henning. Überarb. und hrsg. von Murad W. Hofmann, München 1999

Die Übersetzungen des Koran von **Ahmad von Denffer** (Islamisches Zentrum München 1997) und **Muhammad Rassoul** (IB Verlag Islamische Bibliothek, Köln 1998) sind von Muslimen verfasst, deren erste Zielgruppe deutschsprachige Muslime sind. Rassouls Übersetzung ist in sehr flüssigem Stil gehalten und will wohl in erster Linie der erbaulichen Lektüre dienen; von Denffer versucht sowohl mit der Begrifflichkeit als auch mit der Syntax möglichst nah am Original zu bleiben.

Holger Nollmann

H 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld



Pastoren helfen Pastoren

ist eine Initiative westfälischer Pfarrer aus dem Jahr 1967, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerrinnen und Pfarrern in der 2./3. Welt zu unterstützen.

Die Idee ist einfach: Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und -empfänger der westfälischen Landeskirche spenden einen Teil ihrer monatlichen Zuwendung, um Not bei Beschäftigten der Kirchen in Afrika, Asien, Osteuropa und Lateinamerika zu lindern.

Im Kalenderjahr 2000 sind insgesamt **140.126,- DM** für die Aktion „Pastoren helfen Pastoren“ an Spenden eingegangen. In einer Reihe von Notfällen konnte so direkt und unkompliziert geholfen werden.

Auf Wunsch können Spenden automatisch von den monatlichen Bezügen einbehalten oder auf das Konto **4301** bei der Ev. Darlehns Genossenschaft Münster, **BLZ 400 601 04**, unter dem Vermerk „**Pastoren helfen Pastoren**“ überwiesen werden.



Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns Genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich